Das Anweisungsakzept

Inaugural-Dissertation

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

GEORG RUST

Referendar

aus Heimsbrunn i. Els.

MÜLHAUSEN i. Els.
Buchdruckerei J. Brinkmann
1914.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Strassburg i. E.
Referent: Prof. Dr. Jung.

Dem Andenken meiner Eltern
gewidmet.

Einteilung.

Allgemeines

A. Einleitender Teil:

Kap. I. Die geschichtliche Entwickelung der Anweisung im römischen und gemeinen Recht.

Kap. II—V. Die Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. II Begriff und juristische Natur; III. Form; IV. Grund und Zweck; V. Uebertragung.

B. Erster Teil: Die Annahme der Anweisung:

Kap. I. Die geschichtliche Entwickelung des Akzepts.

Kap. II. Inhalt und juristische Natur der Annahme.

Kap. III. Die Form der Annahme.

Kap. IV. Die nicht korrekte Annahme.

Kap. V. Besondere Arten des gesetzlichen Akzepts.

Kap. VI. Die Wirkung des Akzepts auf die Uebertragung.

Kap. VII. Die Annahme im Konkurse.

C. Zweiter Teil: Wirkungen der Annahme der Anweisung:

Kap. I. Wirkung auf das Valutaverhältnis.

Kap. II. Wirkung auf das Deckungsverhältnis.

Kap. III. Wirkungen der Annahme auf das Verhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger.

Die zulässigen Einreden.

Die gefälschte Anweisung.

D. Schluss: Die Annahme bei den der Anweisung verwandten Rechtsinstituten:

1. dem Inhaberpapiere
2. der kaufmännischen Anweisung
3. dem Kreditbrief und Scheck
4. dem Wechsel
5. der Postanweisung

Allgemeines.

Zu den interessanten Erscheinungen, welche die Rechtsordnung zur Ersparung eines übermäßigen Verkehrs mit Barmitteln geschaffen hat, gehört besonders die Anweisung. Diese Institution hat mit der Entwickelung des modernen Kreditwesens an Bedeutung gewonnen, sie wird auch in Zukunft immer mehr und mehr in das Wirtschaftsleben des Volkes eindringen.

Erst in der letzten großen Kodifikation des deutschen Zivilrechts, des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist man zur Erkenntnis gekommen, daß die Anweisung ein selbständiger Rechtsvorgang ist, wie er ähnlich bei keinem anderen Rechtsgebilde vorliegt; darum wurde die Anweisung auch im B. G. B. neben den anderen Schuldverhältnissen als selbständiges Rechtsgebilde behandelt.

Es kann nun nicht meine Aufgabe sein, dieses umfangreiche Gebiet mit allen seinen Streitfragen in dieser kurzen Arbeit zu bewältigen, aber dennoch wird in dem einleitenden Teile ein Eingehen auf die Entwickelung und rechtliche Konstruktion der Anweisung unerläßlich sein; denn aus dem Wesen der Anweisung selbst ergibt sich die Lösung der meisten Schwierigkeiten, die sich bei der Behandlung des „Anweisungsakzeptes" herausstellen werden.

A. Einleitender Teil.

Kapitel I.

Die geschichtliche Entwickelung der Anweisung im römischen und gemeinen Recht.

Wenn A von B eine Leistung zu erwarten und eine solche selbst an C zu machen hat, so kann er die ihm geschuldete Leistung des B verwenden, um den C zu befriedigen und dadurch ein Hin-

und Herleisten durch eine einzige Leistung ersetzen. Ein solches Geschäft ist nur dann möglich, wenn B und C so in Verbindung gesetzt werden, daß B ohne Rücksicht auf sein Verhältnis zu A leistet und C unter gleicher Voraussetzung diese Leistung als Erfüllung annimmt. Wenn nun A ein solches Geschäft veranlaßt mit dem ausdrücklichen Willen, daß die Leistung als an ihn und von ihm gemacht zu betrachten sei [1]), so liegt das Rechtsgeschäft der Anweisung in seiner einfachsten und ursprünglichsten Gestalt vor.

A ist der Anweisende, B der Angewiesene, C der Anweisungsempfänger (Empfänger). Durch die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen wird eine solche Verbindung der Rechtsverhältnisse von Anweisenden zu Anweisungsempfänger und Angewiesenen erreicht, daß die doppelte Leistung und die doppelte Entgegennahme durch eine einzige Leistung und Entgegennahme ersetzt wird. Die Leistung selbst geschieht ohne ein zu Grunde liegendes Rechtsverhältnis. Sie hat aber ihren Grund in den beiden bestehenden oder entstehenden Schuldverhältnissen des Anweisenden zum Angewiesenen und zum Empfänger.

In diesen Sätzen liegt das Wesen der Anweisung wie es in seinem wirtschaftlichen Vorgange jedem Laien vorschwebt. Dies ist aber nur das Gerippe; in ihrer inneren Struktur weist die Anweisung eine Verschiedenheit von Fällen auf, die sich sowohl inhaltlich als auch durch sonstige Merkmale unterscheiden.

Die Delegation des römischen Rechts war ein weiterer Begriff; sie umfaßt nach v. Salpius und Gide nicht allein die heutige Anweisung, sondern auch die Zession und die Schuldübernahme. Aber auch die „delegatio“ im engeren Sinne zeigt im Vergleich zu unserem heutigen Rechte tiefgehende Unterschiede. So erklärt es sich, daß die Motive [2]) zum B. G. B. den Satz aufstellen, „Die Anweisung in ihrer heutigen Gestalt ist ein Gebilde des modernen Rechts.“ In der Tat läßt die Konstruktion, wie sie sich aus den §§ 783 ff. ergibt, die Anweisung in ganz veränderter Gestalt er-

---

[1]) Dieser Wille ist ein Essentiale der Anweisung; so Windscheid: Lehrbuch der Pandekten, § 412.
Wendt: Lehrbuch der Pandekten.
Mot., Bd. 2, S. 557.

[2]) Mot., Bd. 2, S. 555,
ebenso Witte: Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 8, S. 368.

scheinen. Entkleidet man jedoch unsere Anweisungslehre ihrer formalistischen Voraussetzungen und Erfordernissen, so muß man der Ansicht Wendt's beipflichten, der gleich zu Anfang seines Werkes über das Anweisungsrecht die Behauptung aufstellt, die Anweisung habe nur in geringem Maße Einflüsse von der „Carta" d. h. der Urkunde aufgenommen.

Die rechtliche Grundlage des Anweisungsrechts ist romanistisch. Die römische „delegatio" ging entweder auf ein „dare" oder „promittere". Das „dare" ging ohne weiteres auf Erfüllung, das „promittere" war das Versprechen, die Anweisung zu honorieren und nicht etwa eine Form der Kreditanweisung. Das Mittel war die Stipulation, durch welche eine neue Verpflichtung des Delegaten dem Delegatar gegenüber entstand. Es ist das Verdienst des Juristen v. Salpius, dies in seinem Epoche machenden Werke über Novation und Delegation zuerst erkannt zu haben. Die Theoretiker vor 1864 hatten das Wesen des Anweisungsrechts vollständig verkannt; insbesondere hielt man es allgemein für ein Erfordernis, daß eine Obligation zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen einerseits und dem Anweisenden und dem Empfänger andererseits bestehe. Schon im corpus juris gibt es jedoch viele Stellen, wo von einer „praecedens obligatio" keine Rede ist, es wird im Gegenteil darauf hingewiesen, daß ein Schuldverhältnis gar nicht zu bestehen braucht, da an die Stelle eines „creditor" ein „is, cui donare volebam" gesetzt wird [1]).

Dennoch hielt die gemeinrechtliche Doktrin lange an dem Erfordernis der „praecedens obligatis" fest, führte ein neues Wort „Assignation" für die alte Delegation ein und nannte die Beteiligten „debitor assignans", „debitor assignatus" und „creditor assignatus".

Diese Verkennung des Wesens der römischen Delegation hatte ihren Grund in der irrigen Ansicht, daß mit „delegatio" von den Römern nur eine Unterabteilung der Novation bezeichnet werde. Man stützte sich dabei auf eine Stelle Ulpians:: „delegare est vice sua alium reum dare creditori vel cui iusserit" [2]) und glaubte, die Delegation sei auf den die Passivsukzession darstellenden Nova-

---

[1]) (l. 41, D. 42, 1) andere Stellen l. 2, § 2; l. 21 § 1, D. 39, 5; l. 3, D. 42, 2 u. s. w.

[2]) l. 11 D. de nov. et deleg. 46, 2.

tionsfall zu beschränken [1]). Da eine derartige Einschränkung den Verkehrserfordernissen nicht entsprechen konnte, war man sich einig, daß die für neue Verhältnisse geschaffene Assignation mit dem römischen Recht nichts gemein hatte. Das Quellenstudium ergibt jedoch, daß das Wort „delegatio" ganz im Gegenteil in viel umfangreicherem Maße gebraucht wurde, da es außer den schon erwähnten Fällen auch das gewöhnliche Inkassomandat und das mandatum ad agendum in rem suam in sich umfaßt [2]). Was aber die Juristen vor v. Salpius am meisten von der richtigen Bahn abgebracht hatte, war der Grundsatz des römischen Rechts, daß mit der Stipulation des Delegaten an den Delegatar der Delegant befreit war: qui delegat, solvit. Dieser Satz stand in direktem Widerspruch mit dem damals schon geltenden Rechtsprinzipe: Anweisung ist keine Zahlung.

Die Auffassung nun, daß für die Assignation zwei zu Grunde liegende Obligationen, wie es Coccei [3]) verlangte, oder doch mindestens ein Schuldverhältnis erforderlich sei, wurde schon bei der Kodifikation des preußischen Landrechts fallen gelassen [4]). Aber selbst nachdem sich die Erkenntnis, daß Obligationen nicht zum Wesen der Anweisung gehören, durchgerungen hatte, konnte man sich von ihnen bei der Analyse der rechtlichen Konstruktion der Anweisung nicht freimachen; denn die gemeinrechtliche Lehre verteidigte bis in die neueste Zeit den Standpunkt, die Anweisung sei ein Mandat.

Ursprünglich nahm man bei der Zahlungs- resp. der Kreditanweisung ein einseitiges mandatum solvendi oder accipiendi an. Als jedoch auf die gleiche Stellung des Assignatars und des Assignaten in ihrem Verhältnis zum Assignanten hingewiesen wurde, dehnte man die Konstruktion des Mandats auf beide Rechtsbeziehungen aus, d. h. sowohl auf das Verhältnis des Anweisenden zum Angewiesenen (Deckungsverhältnis) als auch auf das Verhältnis des Anweisenden zum Empfänger (Valutaverhältnis).

Diese sogenannte „Doppelmandatstheorie" war lange herr-

---

[1]) von Salpius S. 467.

[2]) nach Gide: sowohl die „délégation de créances ou de dettes" als auch die délégation pure et simple.

[3]) Diss. Lippmann S. 13.

[4]) Preussisches Privatrecht § 259 und Heisse-Cropp, S. 351.

schend; ihre Hauptvertreter waren die berühmten Theoretiker Thöl [1]), Pöhls [2]) und auch Laband [3]), der in der Ausweisung eine eigentümliche Kombination von Vollmachten und Aufträgen sieht. Diese heute überwundene Auffassung ist widerlegt, wenn man von den kausalen Verhältnissen Abstraktion macht und sich klar wird, daß das Mandat ein Vertrag ist und daß nach erfolgtem Consens auch Verpflichtungen des Angewiesenen entstehen müßten [4]). Der Anweisende will durch das Anweisungsgeschäft nur berechtigen, nicht verpflichten. Ein Mandat ist auch im Valutaverhältnis oft unmöglich, wenn der Empfänger die Leistung des Angewiesenen für sich als Tilgung einer ihm gegen den Anweisenden zustehenden Forderung oder Schenkung erhebt.

Diese Mandatstheorie ist noch in den Entwürfen zum B. G. B. nicht ganz abgelegt, obwohl schon v. Salpius und nach ihm Wendt, Lenel und Dernburg die Unhaltbarkeit dieser Lehre dargetan hatten, indem sie aus den Quellen des römischen Rechts den Beweis dafür erbrachten, daß die rechtliche Grundlage der Anweisung der „iussus" sei [5]).

Das Charakteristische des Jussus ist, daß die Leistung, die der Angewiesene infolge des Jussus macht, unmittelbar auf das Verhältnis des Jubenten wirkt [6]). Für das Deckungsverhältnis gilt: quod iussu alterius solvitur pro eo est, quasi ipsi solutum esset. Dieselbe Bedeutung hat der Jussus auch im Valutaverhältnis: qui mandat solvi, ipse videtur solvere. Von Salpius geht in seiner Lehre zuweit, indem er wie auch Pernice und Windscheid den Jussus als ein zivilrechtlich abgegrenztes Institut darstellt, mit teils obligatorischen, teils liberatorischen Wirkungen [7]). Aus dem Jussus selbst soll eine „condictio" hervorgehen. Wendt [8]) hat diese Lehre, die er als eine Verkünstelung be-

---

[1]) Handelsrecht § 323.
[2]) Wechselrecht § 211.
[3]) Arch. Civ. Prax. Bd. 74, 331.
[4]) Kommiss. Protok. Bd. VI. S. 192 ff.
[5]) Eine Mischtheorie: ein Mandat im Deckungsverhältnis, ein Jussus im Valutaverhältnis, vertreten Pludcinsky, S. 291, Cohn 1098, Dernburg, Pandekten, S. 327.
[6]) l. 180 D. 15. 7.
[7]) a. a. O. S. 51 u. auch M. Labeo Bd. I, S. 504.
[8]) a. a. O. S. 15 ff. u. L. d. Pandekten.

zeichnet, widerlegt. Der Jussus sei eine Institution „ohne zivilrechtliche Velleitäten". Sein Wesen sei auch heute kein anderes wie im römischen Recht und niemals über den unmittelbaren und Laienwortsinn hinausgegangen. Er betont ausdrücklich, daß der Jussus eine Garantieerklärung abgegrenzten Inhalts nicht enthalte. Infolgedessen könnten auch keine Kondiktionen durch ihn hervorgerufen werden; die Kondiktionen würden allein durch die jubierte Leistung in Verbindung mit Rechtsverhältnissen entstehen. Dieselbe Ansicht hat auch Gide vertreten und es unterliegt heute keinem Zweifel, daß die rechtlichen Folgen des Jussus erst eintreten, wenn auf Grund desselben geleistet wird, und eine eventuelle Regreßklage eine Klage aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist. Der Jussus ähnelt dem Befehl, dem Gebot, der Anordnung; im Gegensatz zum Mandat ist er also eine einseitige Willenserklärung, wodurch der Jubent über etwas, das seiner potestas untersteht, verfügt. Wenn auch der Jussus ein spezifisches Merkmal des römischen Rechts ist und heute nicht mehr auf alle Verhältnisse unseres Anweisungsrechts paßt, so ist er doch von bedeutendem Einfluß auf unser Bürgerliches Gesetzbuch gewesen.

Kapitel II.

Die Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das B. G. B. definiert die Anweisung als eine Doppelermächtigung; nach § 783 ist der Anweisungsempfänger ermächtigt, die Leistung des Angewiesenen in eigenem Namen zu erheben, der Angewiesene für Rechnung des Anweisenden an den Empfänger zu leisten. Der Sprachgebrauch des B. G. B. lehnt also unmittelbar an den Jussusbegriff an. In seinen études sur la délégation hatte Gide schon 1871 den Jussus als eine „autorisation" d. h. eine Ermächtigung bezeichnet. Er selbst gibt keine bestimmte Definition seiner autorisation. Aus seinen Ausführungen ergibt sich aber, daß er damit ein der Vollmacht nahestehendes, wenn nicht identisches Institut meint. Es ist also mit dem Worte Ermächtigung nicht viel gewonnen, wenn es nicht gelingt, diesen Begriff von anderen Rechtsgebilden des B. G. B. abzugrenzen.

Bevor noch das B. G. B. den Begriff der Doppelermächtigung geprägt hatte, zu derselben Zeit, als Auftrag und Vollmacht bereits auseinandergehalten wurden, vertrat Lenel die Ansicht, daß die Anweisung dogmengeschichtlich jahrhundertelang das Geschick der Vollmacht geteilt habe; daß der Jussus also nichts anderes als eine Inkassovollmacht sein könne. Man müsse sich nur hüten, Doppelvollmacht anzunehmen, denn die Vollmacht sei eine Erklärung, die einem Dritten — dem Empfänger — gegenüber abzugeben sei, vermittelt durch die Person des Angewiesenen [1]). Die meisten Gegner Lenels [2]) begnügten sich damit, zu betonen, dass der Anweisungsempfänger die Leistung in eigenem Namen erhebt. Dieser Einwendung konnte entgegengehalten werden, daß eine Stellvertretung, die der Form nach proprio nomine vor sich geht, im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausgeschlossen ist. Ein schlagender Beweis gegen Lenel's Lehre ist dies darum keineswegs. v. Tuhr jedoch hat in wenigen Sätzen klar gezeigt, daß die folgerichtige Durchführung dieser Theorie zu unhaltbar falschen Ergebnissen führt [3]). Wenn der Gläubiger (Assignant) den Empfänger bevollmächtigt, seine Forderungen einzuziehen, so ist der Schuldner (Angewiesene) nicht nur befugt, an den Empfänger zu leisten, sondern da die Leistung an ihn keine vertragswidrige Erschwerung der Zahlung darstellt, ist er sogar dazu verpflichtet. Der Schuldner gerät darum in Verzug, wenn er die Leistung verweigert, wie wenn er sie dem Gläubiger verweigert hätte. Das B. G. B. hat die Anweisung aber gänzlich von den ihr möglicherweise unterliegenden Forderungen gelöst. Ein Schuldnerverzug als Folge der Zurückweisung der Anweisung ist auch dann ein Ding der Unmöglichkeit, wenn der Assignant gegen den angewiesenen Schuldner eine fällige Forderung hat. Die Anweisung ist lediglich ein Versuch, den Schuldner zu einer freiwilligen Leistung zu bestimmen. Hat sich der Schuldner verpflichtet, die Anweisung zu honorieren, so haftet er aus seiner Verpflichtung nach allgemeinen Grundsätzen, jedoch nicht aus Verzug. Auch die weiteren Aus-

---

[1]) Anhänger Lenel's sind Hellwig, Vetr. S. 100, Oertmann Komm. z. B. G. B. § 784 Mang Diss.

[2]) Wendt, Enneccerus, Hupka, Die Vollmacht S. 76. Schlossmann Stellvertretung Bd. 2 Crome.

[3]) Zur Lehre von der Anweisung in Jherings Jahrbücher Bd. 48, S. 3 ff.

führungen v. Tuhr's wirken so überzeugend, daß niemand mehr die Vollmachtskonstruktion Lenels zu wiederholen gedenkt und Oertmann sich in seinem Kommentar der Auffassung von Tuhr's angeschlossen hat.

Die Ermächtigung ist also weder Mandat noch Vollmacht. Die schwankende Terminologie des Gesetzgebers, der das Wort Ermächtigung bald im Sinne von Vollmacht, bald im Sinne von Zustimmung gebraucht (§ 714, 370) gibt uns keinen Aufschluß.

Nach Regelsberger [1]) ist die Ermächtigung eine Gestattung tatsächlicher Einwirkungen auf unser Vermögen durch ein von dem Ermächtigten für sich vorzunehmendes Rechtsgeschäft. Die Ermächtigung ist ein Akt, der einen unbefugten Eingriff in einen fremden Rechtskreis in concreto zu einer rechtlich erlaubten Handlung stempelt, also weniger als Bevollmächtigung, die die Macht gibt, Willenserklärungen mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Vertretenen abzugeben [2]). Andererseits bedeutet Ermächtigung mehr als bloß gestatten, dulden, erlauben, wie Schlossmann [3]) glaubt. Ermächtigung gibt eine gewisse Macht, nicht blos eine Befugnis; sie enthält also das Vermögen, eine Rechtshandlung mit Erfolg vorzunehmen d. h. ein rechtliches Können.

In neuester Zeit zeigt sich das Bestreben, die Ermächtigung des Angewiesenen von der des Anweisungsempfängers rechtlich zu unterscheiden; so v. Tuhr, der für die Ermächtigung des Angewiesenen den eben entwickelten Standpunkt teilt, während die Ermächtigung des Assignatars nicht eine bestimmte Befugnis, sondern nur die Aussicht auf einen Vermögenserwerb darstellen soll. Umgekehrt sucht Riehl [4]) zu beweisen, daß die Anweisung nach der Seite des Empfängers hin der Vollmacht näher kommt als die Ermächtigung gegenüber dem Angewiesenen; letztere sei lediglich eine Weisung an einen andern zu leisten. Stets aber ist die Ermächtigung eine empfangsbedürftige Erklärung, die nach § 130 wirksam wird in dem Augenblick, in dem sie dem zu Ermächtigenden zugeht.

---

[1]) Pandekten § 163 Nr. 1. a. a. O.
[2]) So Wieland: Wechsel und s. Ziv. Grundl. S. 161 ff. Mang Diss.
[3]) Lehre von d. Stellvertretung S. 294.
[4]) Diss. S. 30 ff.

Im Gegensatz hierzu wird nun die Ansicht vertreten, das Anweisungsgeschäft sei ein Vertrag. Dies wird besonders damit begründet, daß dem Anweisungsempfänger durch die Ermächtigung eine Anzeigepflicht entsteht, wenn der Angewiesene die Annahme oder die Leistung verweigert oder der Empfänger selbst die Anweisung nicht geltend machen kann oder will [1]). Die Vertragstheorie sucht ihre Stütze in den Motiven [2]), die gelegentlich von Vertragsfreiheit sprechen. M. E. ergibt sich aus dem Begriff der Ermächtigung seiner Ableitung vom Jussus und seiner Aehnlichkeit mit der Vollmacht, daß sie nur eine einseitige Willenserklärung enthält. Das Gesetzbuch erwähnt in der Regel die Vertragsnatur eines Rechtsverhältnisses, wenn sie irgend wie in Zweifel steht, so bei der Uebertragung der Anweisung (§ 792) [3]). Die Anzeigepflicht ist keine Verpflichtung, die sich aus einem Vertrag ergibt; die Quellen dieser Forderung sind vielmehr Treu und Glauben und die Grundsätze über die zu beachtende Sorgfalt im Verkehr [4]). Ein Widerrufsrecht wäre bei der Anweisung nicht möglich, wenn sie ein Vertrag wäre.

Kapitel III.

Form der Anweisung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt die ursprüngliche Gestalt der Anweisung, bei der keine formalen Vorschriften in Frage standen, nicht. Es kennt nur die Anweisungsurkunde. Dies will keineswegs bedeuten, daß die mündliche Anweisung unzulässig sei; denn das Gesetz schreibt nicht wie im § 780 ausdrücklich schriftliche Form vor, so daß bei Nichteinhaltung derselben nach § 126 Nichtigkeit eintreten würde, sondern aus der Fassung des § 783 ergibt sich, daß der schriftlichen Anweisung besondere Rechtswirkungen hinsichtlich des Akzepts zugesprochen werden. Die Motive sprechen auch diese Absicht deutlich aus: „einer mündlichen Anweisung sei die Gültigkeit nicht abzusprechen."

---

[1]) So Planck Bd. 2, § 783, 2 c. Cosack § 151. Staudinger zu § 783 N. IV. Schollmeyer a. a. O. S. 189.

[2]) B. II. S. 558.

[3]) So Enneccerus-Lehmann § 334, I, 1. Oertmann Bd. 2 z. 784. Düringer-Hachenburg Vorb. I, 1. v. 363.

[4]) v. Thur S. 28 u. Wendt S. 110 (Diligenzpflicht).

Aus dem Wesen der Ermächtigung ergibt sich auch keineswegs das Erfordernis der Schriftlichkeit; eine formale Legitimation ist aber im Interesse der Verkehrssicherheit von Nutzen. [1]) Das B. G. B. fordert ferner die Tradition der Anweisungsurkunde an den Empfänger. Die Uebergabe ist nur eine Folge der Empfangsbedürftigkeit der in der Anweisung liegenden Willenserklärung und ist also nötig zur Vollendung des wirtschaftlichen Tatbestandes der Anweisung; gleichzeitig ist diese Uebergabe für die Rechtssicherheit von Bedeutung.

Im Sinne von § 783 können nur Geld, Wertpapiere und andere vertretbare Sachen Gegenstand der Anweisung sein. Der § 605 des ersten Entwurfs kannte diese Einschränkung auf Geld, Wertpapiere u. s. w. noch nicht; es wird erst in der zweiten Lesung geltend gemacht, daß die Anweisung auf andere Gegenstände nur selten vorkomme und daß der Hauptzweck darin bestehe, Auszahlungen zu erleichtern [2]). Die Beschränkung des Gesetzes erfolgte also aus Zweckmäßigkeitsgründen. Sollten nun Anweisungen auf andere Sachen doch vorkommen, so wäre es nach der ratio legis irrig, sie für nichtig erklären zu wollen.

Ein bestimmter Wortlaut ist für die Anweisung nicht erforderlich, es genügt, wenn in der Anweisungsurkunde außer der Aufforderung „zahlen sie“ oder einen ähnlichen Ausdruck und des zu leistenden Gegenstandes die drei Beteiligten und zwar: der Anweisende mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift, der Angewiesene und der Empfänger hervortreten. Der Grad der Genauigkeit der Bezeichnung ist dem Belieben des Ausstellers überlassen. Die Zulässigkeit der Anweisung auf den Inhaber ist bestritten [3]). Auf das Rechtsverhältnis, das die Veranlassung für die Ausstellung der Anweisung bildet, in der Urkunde Bezug zu nehmen, ist nicht üblich. In der vollständigen Loslösung von der causa liegt der große Wert der Anweisung. Es ist ferner bestritten, wie weit die Erwähnung der kausalen Verhältnisse in der Urkunde — die sog. titulierte Anweisung — das Wesen der Anweisung beeinflußt. Nach einer Ansicht liegt in diesem Falle über-

---

[1]) so auch die Ansicht aller Kommentare.

[2]) Kom. Prot. Bd. II, S. 381 ff.

[3]) Dagegen sind Planck Bd. 2, S. 534 Anm. 2 Dernburg bürgerl. R. Bd. 2, S. 254 Anm. 4 Kahl Diss. S. 11.

haupt keine Anweisung im Sinne des B. G. B. vor, sondern eine kausale Zahlungsforderung resp. Inkassovollmacht [1]). Es ist allerdings zuzugeben, daß bei Bezugnahme auf die zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse nicht ersichtlich sein kann, ob wir es überhaupt mit einer titulierten Anweisung oder einer Zahlungsaufforderung resp. Inkassovollmacht zu tun haben. Die Schwierigkeiten, die sich für den Verkehr hieraus ergeben, sind wegen der verschiedenartigen Wirkungen beider Rechtsinstitute nicht zu übersehen. Der Wille des Ausstellers muß hier ausschlaggebend sein; er muß jedoch in der Ausdruckform der Anweisung irgendwie ersichtlich werden, damit die Grundsätze des Anweisungsrechts Platz greifen. Jeder titulierten Delegation aber von vornherein den Charakter der Anweisung abzusprechen, scheint mir übertrieben. Gegen diese Auffassung spricht m. E. schon die Tatsache, daß beim Wechsel, der eine besondere strengere Art der Anweisung ist, die Aufnahme kausaler Elemente, nämlich der Deckungs- und Valutaklausel, wechselrechtlich unwesentlich, ja sogar üblich ist. Die titulierten Anweisungen sind darum vollgültig, wenn auch die normale Erscheinungsart die abstrakte ist [2]).

Kapitel IV.

Grund und Zweck.

Die Anweisung kann ihrer wirtschaftlichen Bestimmung gemäß den mannigfaltigsten Zwecken dienen. Der Anweisende will dem Empfänger eine Schuld zahlen, eine Schenkung machen, ein Darlehn geben, oder etwas leihen; alsdann liegt der Zweck im Valutaverhältnis und man spricht von Anweisung zahlungshalber, schenkungshalber, verpflichtungshalber. Der Assignant kann andererseits auch eine Forderung von seinem Schuldner dem Angewiesenen einziehen wollen, oder der Angewiesene soll durch die Leistung an den Empfänger selbst eine Forderung gegen den Anweisenden erhalten; in diesem Falle liegt der Zweck im Deckungsverhältnis.

---

[1]) von Tuhr a. a. O. S. 10.
Staudinger N. 2 c u. VIII zu § 783.
Oertmann S. 871.

[2]) Mot. II, S. 561, Mathias § 135 II A, 36. Düringer-Hachenburg S. 417, 419 429 Cosack § 151, IV Reichsger. Entsch. Bd. 2, S. 137 Kahl Diss. 23. Lippmann S. 101.

Aus dem Deckungsverhältnis ergibt sich auch der Grund der Anweisung. Man spricht hier von Anweisung auf Schuld, wenn zwischen dem Anweisenden und Angewiesenen ein Schuldverhältnis bestand und die Anweisung zur Erfüllung dient; Anweisung auf Kredit liegt vor, wenn der Delegat angewiesen wird, damit zwischen ihm und dem Anweisenden Rechtsbeziehungen erst zur Entstehung gelangen sollen. Grund und Zweck sind für die Beurteilung der Anweisung gleichgültig. M. II. 557.

Kapitel V.

Die Uebertragung.

Der Empfänger einer Anweisung kann dieselbe übertragen, d. h. er kann weiter geben, was ihm selbst infolge der Anweisung zusteht, also die sich aus der Ermächtigung ableitende Befugnis gegenüber dem Anweisenden und als Folge davon auch die Anwartschaften und Aussichten gegenüber dem Angewiesenen [1]). Windscheid meint, es würden Forderungen cediert, zu denen der Grund noch nicht gelegt ist [2]). Um die Uebertragung einer künftigen Forderung, die schon eine R. E. von 1903 für zulässig erklärt hat, kann es sich deshalb nicht handeln, weil diese Forderungen von einer willkürlichen Potestativbedingung in der Person des Angewiesenen abhängig ist [3]). Die Uebertragungserklärung hat schriftlich zu geschehen und pflegt auf die Anweisung selbst gesetzt zu werden; insofern kommt sie dem Indossament sehr nahe. Die Uebertragung kann auch ausgeschlossen werden.

Was das Erlöschen der Anweisung anbelangt, so tritt dies stets durch Bewirken und Erheben der Leistung ein. Auch der Widerruf bildet einen Erlöschungsgrund. Eine vertragliche Einschränkung des Widerrufsrechts ist ebenfalls zulässig. Im Gegensatz zum gemeinen Recht, das die nicht akzeptierte Assignation durch den Tod des Assignanten erlöschen ließ, statuiert das B. G. B. in § 791, daß das Fortbestehen der Anweisung durch den

---

[1]) Es ist keine Cession, nach Enneccerus S. 536 wird nur das Kannrecht die Zahlung für die Rechnung des Anweisenden zu erheben, übertragen.

[2]) a. a. O. § 225, N. 6.

[3]) Die analoge Anwendung der § 399, 406 ist anzunehmen. A. M. bezüglich § 402, 405, 406 ist Oertmann, Staudinger und Godmann-Lilienthal.

Tod einer der drei beteiligten Personen nicht in Frage gestellt werden soll. Dies folgt aus dem Grundsatz, daß auch Forderungen und Schulden vererblich sind. Die Geschäftsunfähigkeit nimmt einer Person nur die Möglichkeit durch rechtsgeschäftliche Willenserklärungen sich zu verpflichten; die durch die Anweisung aber schon geschaffenen Rechtsbeziehungen vermag sie nicht mit rückwirkender Kraft zu löschen. Die Geschäftsunfähigkeit steht darum dem Tode in dieser Beziehung gleich.

Dies sind die wesentlichen Merkmale der Anweisung, soweit sie für das Verständnis des Anweisungsakzeptes notwendig sind.

B. Erster Teil.

Annahme der Anweisung.

Kapitel I.

Die geschichtliche Entwickelung des Akzepts.

Aus dem Anweisungsgeschäfte, auf das bis jetzt allein eingegangen wurde, ergeben sich für den Anweisungsempfänger keine direkten Rechte, oder diese sind zum mindesten in ihrer Verwirklichung von dem guten Willen des Angewiesenen abhängig. Der Empfänger hat daher ein großes Interesse, möglichst bald eine rechtliche Verpflichtung des Angewiesenen ihm gegenüber herbeizuführen. Dies wird durch die Annahme der Anweisung erreicht.

Der Ausdruck Annahme wird im gewöhnlichen Leben und in der Juristensprache in mannigfacher Bedeutung gebraucht. Was wird nun bei Anweisung als Annahme bezeichnet? Da bei der Anweisung drei Personen beteiligt sind, kann die Annahme der Anweisung eine Rechtshandlung einer dieser drei Beteiligten sein. In der Person des Urhebers der Anweisung — des Anweisenden — liegt keine Annahmehandlung. Diese scheidet darum aus. Dagegen könnte man als Annahme die Bereitwilligkeitserklärung des Anweisungsempfängers gegenüber dem Anweisenden bezeichnen, statt von ihm eine fällige Forderung einzutreiben, sich von dem Angewiesenen befriedigen zu lassen. Im Sinne unseres bürgerlichen Rechts wäre dann Annahme gleich der Entgegennahme der Anweisungsurkunde durch den Empfänger. In diesem Sinne wurde

das Wort auch gebraucht; Wendt führt dafür aus Eccius [1]) ein Beispiel an, der in einem Falle den Eigentumsübergang an den Anweisungsempfänger in dem Momente der „Annahme" der Anweisung erfolgen läßt und woraus sich ergibt, daß er damit den Zeitpunkt des Einverständnisses des Empfängers mit der Vornahme des Anweisungsgeschäfts meint.

Dieser Vorgang wird besser als „Abnahme" bezeichnet werden. Dieser Ausdruck könnte jedoch deshalb zu Konfusionen führen, weil er schon im B. G. B. z. B. beim Kauf- und Werkvertrag in ganz anderer Bedeutung angewandt wird. Wir werden darum den Empfang der Anweisungsurkunde nie als Annahme oder Abnahme, sondern, wie wir es bereits getan, stets als Entgegennahme bezeichnen.

Eine „Annahme" könnte ferner noch die Erklärung des Angewiesenen sein, in der er sich dem Anweisenden gegenüber verpflichtet, an den Empfänger auf die Anweisungsurkunde hin zu zahlen. In diesem Sinne wurde der Ausdruck Annahme der Anweisung im § 606 des ersten Entwurfs zum B. G. B. gebraucht; es heißt dort: „Wird die Anweisung von dem Angewiesenen dem Anweisenden gegenüber angenommen". Auch eine Reichsgerichtsentscheidung [2]) gebraucht das Wort Annahme in derselben Bedeutung. Die Protokolle [3]) für die zweite Lesung des B. G. B. sprechen sich schon gegen eine derartige Ausdrucksweise aus: die Bezeichnung Annahme im Verhältnis des Angewiesenen zum Anweisenden sei zu vermeiden und nur im Sinne des § 607 (E. I.) d. h. im Verhältnis zwischen Anweisungsempfänger und Angewiesenen zu gebrauchen. Diese sprachliche Ungenauigkeit des ersten Entwurfs wurde in zweiter Lesung verbessert — „Hat sich der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Annahme verpflichtet" — und das B. G. B. hat diese Aenderung in seiner endgültigen Fassung beibehalten. Danach ist Annahme der Anweisung im technisch-juristischen Sinne lediglich die Erklärung des Angewiesenen an den Empfänger, die Leistung bewirken zu wollen. Diese Erklärung muß aber eine wirkliche Verpflichtung

---

[1]) Preuss. Privatr. § 130.
[2]) Bd. 2, S. 136 ff.
[3]) Kom. Prot. 1, S. 383.

zur Leistung involvieren, ein bloßes Versprechen, sich zu verpflichten, ist noch keine Annahme.

Infolge des Anweisungsgeschäftes besteht nur eine doppelte Ermächtigung an den Angewiesenen und den Empfänger. Assignat und Assignatar haben nur die fast inhaltslose Befugnis erhalten, die Leistung aneinander zu bewirken bezw. von einander zu erheben. In diesem Stadium entbehrt also die Anweisung für den Empfänger jedes wirtschaftlichen Vorteils. Er muß die Gewißheit haben, daß der Angewiesene auch wirklich an ihn leistet. Die Ermächtigung gibt ihm nun außer der Befugnis die Leistung zu erheben, auch die Erlaubnis, sich die Leistung von dem Angewiesenen versprechen zu lassen. Dieses Versprechen ist die Annahme der Anweisung. Infolge dieser Annahme kann sich der Assignatar unmittelbar an den Assignaten halten. Aus dem Leistungsversprechen entsteht ein Forderungsrecht des Assignatars, das aus dem Anweisungsgeschäfte selbst nicht entstehen konnte. Die Annahme ist also nicht ein Essentiale der Anweisung, sondern eine selbständige, von der Wilkür des Angewiesenen abhängige Folgeerscheinung derselben.

Schon zur Zeit der Mandatstheorie wurde betont, daß aus der Assignation nicht geklagt werden könne, daß dies nur zu Folge einer Cession oder Prozeßvollmacht seitens des Assignanten möglich sei [1]). Nach unserer Auffassung von der Anweisung bedarf es keiner weiteren Erörterung, um zu zeigen, daß die Anweisung als einseitige Willenserklärung ein ius exigendi des Empfängers nicht erzeugen kann. Die Ansprüche entstehen erst und ausschließlich durch das Leistungsversprechen des Angewiesenen.

Welches ist die geschichtliche Entwickelung dieses Versprechens?

Eine im römischen Recht häufige Erscheinungsart der Delegation war die heute verschwundene „delegatio promittendi causa", d. h. eine Anweisung, die überhaupt nur auf ein Zahlungsversprechen abzielte, aber im corpus iuris fehlt es nicht an Stellen, wo die Anweisung auch auf Zahlung ging, der Delegat aber „quia ad manum nummos non habet" [2]) statt zu zahlen, die Zahlung nur

---

[1]) Seuffert's Arch. Bd. 22, N. 60.

[2]) (Fr. 19 § 5 D. ad. S. C. Velley, 16, 1.)

versprach. Ein juristischer Unterschied zwischen einem solchen Zahlungsversprechen und der Stipulation, die auf Grund einer nur auf „promittere“ gehenden Anweisung erfolgte, ist nach Wendt [1]) zu verneinen. Es ergibt sich aus den Quellen ohne Zweifel, daß die Delegationsstipulation bei einer Zahlungsanweisung das Zahlungsversprechen — die promissio — war, die darum sowohl in ihrem Wesen als in ihrer wirtschaftlichen Funktion der heutigen Annahme gleichsteht. „Das Anweisungsakzept ist nichts anderes als die ihrer tilgenden Wirkung entkleidete Delegationsstipulation der Römer“ [2]).

Außer der Stipulation war es noch die expensilatio und die litis contestation, vermöge derer eine Annahme zu Stande kommen konnte. Den Beweis hierfür gibt uns das corpus iuris C. 11 D. 46,2 „fit autem delegatio per stipulationem vel per litis contestationem“ oder Gaius III § 130 „a persona in personam transcriptio fit veluti, si id, quod mihi Titius debet, tibi inde expensum tulero, id est si Titius te se delegaverit mihi“.

Dies sind aber nur Ausnahmefälle der römischen Anweisungsform. Die expensilatio war auch nur bei reinen, die litis contestatio nur bei titulierten Delegationen denkbar. Die gewöhnliche und am häufigsten vorkommende Form der promissio, die stets Anwendung finden konnte, war die Stipulation.

Die gemeinrechtliche Doktrin nun entfernte sich vom römischen Recht und behauptete anfänglich, ein Jussus ad promittendum komme bloß bei der reinen Kreditanweisung vor. Da aber nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß ein Zahlungsversprechen auch bei der Zahlungsanweisung üblich war, so konstruierten die Theoretiker einen Ausweg, indem sie sagten, jede Zahlungsanweisung enthalte in sich eine Kreditanweisung. Die Anweisung in Rom ging aber oft auf ein „ut promittat et solvat“; abgesehen hiervon bemerkt Windscheid mit Recht, daß der Bezogene heute wie damals der Zahlung ein Versprechen vorausgehen lassen konnte, das für ihn die Notwendigkeit der Zahlung begründete. Die Unterstellung der Zahlungsanweisung unter die Kreditanweisung ist lediglich eine Verkünstelung der gemeinrechtlichen Theo-

---

[1]) a. a. O. S. 149.
[2]) von Salpius S. 481.

retiker, die beweisen wollten, daß die Assignation ein Gebilde neuester Erfindung sei.

Die Mandats- und Doppelmandatstheorie war für die Verneinung der Möglichkeit des Zahlungsversprechens eine weitere Stütze; man sagte sich, es liege gar nicht in der Macht eines Mandatars, der nur einen Auftrag auszuführen hat, demjenigen, dem er zahlen soll, ein selbständiges Zahlungsversprechen abzugeben. Die Akzeptation in diesem Sinne sei blos die Erklärung des Assignaten, daß er den Zahlungsauftrag annehmen wolle [1]). Eine solche Annahmeerklärung könne darum keine Verpflichtung des Assignaten gegenüber dem Assignatar erzeugen. Töhl [2]), der einsieht, daß die konsequente Durchführung dieser Theorie zu unhaltbaren Resultaten führt, hilft sich damit, daß er sagt, mit Rücksicht auf das wirtschaftliche Interesse sei die Akzeptation im kaufmännischen Verkehr (!) dahin zu verstehen, daß der Assignat neben seiner mit der actio mandati directa einklagbaren Verpflichtung durch Gewohnheitsrecht ein mit verbindender Kraft ausgestattetes Summenversprechen exzeptioneller Art abgebe [3]). Die Akzepterklärung wäre demnach wie v. Salpius bemerkt, ein der gemeinrechtlichen Institution der Anweisung künstlich aufgepfropftes exotisches Gewächs ohne organischen Zusammenhang mit seiner Grundlage. Konsequenter als Thöl ließ das österreichische G. B. [4]) und auch der hessische Entwurf [5]) aus der Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen eine Verbindlichkeit nur dem Anweisenden, nicht dem Anweisungsempfänger gegenüber entstehen [6]).

Hiermit war aber dem Verkehr nicht gedient. Die Ablösung der Anweisung von der Mandatslehre hat das B. G. B. auf den richtigen Weg gebracht, in § 784 hat es folgende Bestimmung getroffen: „Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Empfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet". Diese Stelle des Gesetzes läßt keinen Zweifel aufkommen, daß durch das Akzept genau wie im römischen Recht eine Verpflichtung des Ange-

[1]) Heise u. Cropp II. S. 254 Anm. 19,20. Thöl § 321, N. 6.
[2]) Thöl a. a. O. S. 108.
[3]) Desgl. Gerber Deut. Privatr. § 158.
[4]) § 1403
[5]) § 306
[6]) Mot. Bd. 2, zu § 607.

wiesenen erzeugt wurde, die den ersten Schritt zum eigentlichen wirtschaftlichen Zweck der Anweisung — der Zahlung per interpositam personam bilden soll —. Diese Auffassung wird vor allem dadurch bekräftigt, daß unsere heutige Anweisung dieselben Eigenschaften aufweist, wie sie die Quellen für die römische Delegationsstipulation erkennen lassen. Ihre Haupteigenschaft war das Hervorbringen einer neubegründeten Obligation zwischen dem Angewiesenen und dem Empfänger. Auch im heutigen Anweisungsakzept wird die Ermächtigung zur Leistung durch die Annahme in eine Verpflichtung umgewandelt. Diese Verpflichtung enthält ein selbstständiges Rechtsverhältnis ohne Rücksicht auf die Rechtsbeziehungen im Deckungs- und Valutaverhältnis. Das neue Rechtsverhältnis ist abstrakter Natur. In diesem Umstande liegt der schwerwiegende Moment bei der Anweisung [1]). Durch die Annahme wird sie dem Zwecke dienstbar gemacht, zu dem sie von der Rechtsordnung erfunden ist [2].) Bis zur Annahme war der Anweisungsempfänger in Ungewißheit, ob die Anweisung überhaupt für ihn jemals einen wirklichen Wert erhalten, ob sie ihren Zweck erreichen werde. Nach der Annahme ist der Angewiesene gebunden.

Die abstrakte Natur des Akzepts machte der gemeinrechtlichen Lehre viele Schwierigkeiten. Eine formlose Stipulation ohne materielle Grundlage konnte nach der herrschenden Ansicht weder im römischen noch im gemeinen Recht einen rechtlichen Erfolg haben [3]). Die Ungültigkeit des reinen Summenversprechens sei unbestritten. Eine andere Richtung [4]) bezeichnet die Behauptung derer, die ein akzeptiertes Versprechen wegen der Loslösung von seinem Bestimmungsgrunde für unverbindlich halten, als unrichtig. Wenn man sich nun auch der ersten Ansicht in Ansehung des Schuldversprechens anschließen muß, so kann man doch mit v. Salpius sagen, daß ihr im Hinblick auf die Anweisung ein Trugschluß zu Grund liegt [5]). Die causa eines Versprechens ist kein

---

[1]) Crome § 307, 7.
[2]) Düringer-Hachenburg S. 414.
[3]) Thöl H. G. B. 1, § 126;
ebenso Gneist, Wächter, Puchta, Plucinsky S. 342.
[4]) So Liebe, Bär, Vangerow, Bekker, Baron Dernburg: Pandekten S. 65. Windscheid.
[5]) v. Salpius a. a. O.

demselben fremdes Element, wodurch es in allen Fällen von außen her Gültigkeit erlangen kann. Beim Akzept ist nun eine Trennung des Versprechens von seiner causa zwar verwirklicht, da es sonst keine abstrakte Verpflichtung sein könnte; diese Trennung von der causa ist aber hier keine künstliche, keine gewillkürte, sondern sie ist durch die Natur der Anweisung geboten. Die causa ist hier nicht absichtlich weggelassen und durch eine übergreifende Wirkung der Form ersetzt. Die causa ist vorhanden; nach dem Wesen der Anweisung ist sie nur nicht zwischen den kontrahierenden Personen zu einander zu suchen, also nicht in dem Verhältnis zwischen Delegat und Delegatar, sondern in den Beziehungen jedes derselben zu einer dritten Person, dem Deleganten. Deckungs- und Valutaverhältnis geben für die Annahme wie für die Leistung die materielle Grundlage, also auch im Sinne des gemeinen Rechts eine ausreichende Rechtfertigung für eine Obligation. Heute ist aber das Akzept auch noch schriftlich und es kann daher nicht bestritten sein, daß der Empfänger durch das abstrakte Leistungsversprechen ein klagbares Forderungsrecht gegen den Akzeptanten erhält.

Kapitel II.

Inhalt und juristische Natur der Annahme.

Es ist vorauszuschicken, daß die gesetzliche Annahme auf der Anweisungsurkunde vermerkt sein muß. Ueber deren Inhalt sind im B. G. B. keine weiteren Vorschriften — wie im Wechselrecht [1]) — gegeben. Dem durch die Annahme einmal entstandenen Schuldverhältnis kann weder durch einen Widerruf der Anweisung — § 790 — noch durch Tod, Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten seine Wirksamkeit entzogen werden. Es ist nun sehr bestritten, in welchem Momente das abstrakte Schuldverhältnis zwischen Angewiesenem und Empfänger entsteht. Man gelangt hier zu verschiedenen Resultaten, wenn man das Akzept als eine einseitige Willensäußerung, eine empfangsbedürftige Willenserklärung oder als ein Vertrag auffaßt. Das B. G. B. gibt über diese Streitfrage keinen Aufschluß. Seit v. Salpius bis zum Inkrafttreten des B. G. B.

---

[1]) W. O. § 21, 22.

war man allgemein der Ansicht, daß die rechtliche Verpflichtung aus der Annahme im Einklang mit der römischen Delegationsstipulation ein Vertrag sei. Erst infolge der zweifelhaften Fassung des § 784 B. G. B. entstanden hierüber Meinungsverschiedenheiten. Dieser Kampf der Meinungen ist übrigens nicht bloß von theorethischem Interesse, denn es handelt sich darum, die das Wesen der Annahme beherrschende Grundauffassung zu finden, aus welcher sich die Lösung mancher zweifelhaften Rechtsfrage ergibt. Es würde zu weit führen, alle Konstruktionsversuche zu untersuchen, die zum Teil mit Recht als ein „wissenschaftliches Herumtasten" [1]) bezeichnet worden sind. Es genügt, wenn wir die zwei Hauptgruppen von Meinungen einander gegenüber stellen: Die Vertragstheorie und die Theorie des einseitigen Aktes.

Die Vertreter der ersten Ansicht [2]) behaupten, daß das Recht des Empfängers durch einen direkten Willensaustausch, einen Consens d. h. durch einen obligatorischen Vertrag begründet werde. Als Hauptargument wird hierfür angegeben, daß zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ein Vertrag erforderlich ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt (§ 305 B. G. B.). Es sei kein Grund vorhanden, von dieser Direktive des Gesetzes abzugehen, da ein Gegenkontrahent stets vorhanden sei. Auch die Analogie mit dem abstrakten Schuldversprechen des § 780 B. G. B. sei ein Beweis für die Vertragsnatur der Annahme.

Diese Argumentation scheint mir nicht stichhaltig. In § 780 ist der Vertrag vom Gesetze ausdrücklich genannt, während m. E. der Wortlaut des § 784 die Konstruktion als einseitiges Rechtsgeschäft andeutet. Wenn nun auch die Vorschrift des § 305 nicht

---

[1]) Grünhut: Wechselr. S. 267.

[2]) Thöl a. a. O. § 329.
Gruchot a. a. O. S. 498.
v. Salpius a. a. O. S. 488.
Staub a. a. O. § 3 zu Artikel 363.
Mathiass 1, 659.
Planck Erl. 1, zu § 784.
Endemann a. a. O.
Mang Diss. S, 26, Kahl Diss. S. 19.
Weinberg Diss. S. 31.
Schulz Diss. S. 23.

zu übersehen ist, so müssen wir doch den damit in Verbindung gebrachten Paragraphen darauf untersuchen, ob nicht wirklich das Gesetz ein anderes vorschreibt. Ausdrücklich braucht dies nicht zu geschehen, denn ein Zusatz, der das Wesen des Rechtsverhältnisses angeben und die vorhandenen Rechtsbeziehungen z. B. als einseitiges Geschäft bezeichnen würde, wäre in einem Gesetze nicht angebracht; auch wo die Einseitigkeit heute allgemein anerkannt ist, wie bei der Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 793), sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, daß ein einseitiges Geschäft vorliegt. Am meisten überzeugende Kraft von den gegnerischen Einwendungen hat m. E. noch die Erinnerung Mang's [1]) an den historischen Zusammenhang des Akzepts mit der römischen Stipulation. Wir müssen aber auch dieser Erwägung ihre Bedeutung absprechen, wenn uns das B. G. B. heute als Grundlage für die Verpflichtung aus der Annahme eine neue Konstruktion nahelegt.

Die heute herrschende Ansicht steht auf dem Standpunkte, daß für die Entstehung der Verbindlichkeit aus der Annahme eine Willensübereinstimmung zwischen Empfänger und Akzeptant nicht notwendig sei, daß also die Verpflichtung aus der Annahme schon durch einen einseitigen Akt des Schuldners begründet werde [2]). Die Vertreter dieser Theorie stimmen darin überein, daß der ganze Inhalt des Akzepts auf dem Willen des Annehmenden beruht, der allein die Obligation schafft; daß der Empfänger dem Angewiesenen gegenüber nicht koordiniert ist, daß er sich nicht verpflichtet, sondern nur willens ist, die aus der Verpflichtung sich ergebende Leistung entgegenzunehmen. Das Hauptargument für diese Ansicht ist der Wortlaut des § 784 selbst: Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er zur Leistung verpflichtet. Von der Mitwirkung des Empfängers ist nicht gesprochen. Man könnte vielleicht den letzten Teil des zweiten Absatzes desselben Paragraphen

1) Mang a. a. O. Diss. S. 26.
2) Oertmann zu § 784 Erl. 3.
Staudinger Erl. 2 a zu 784.
Crome § 307 II. Anm. 45.
Cosack § 151. III. 2 c.
Schollmeyer a. a. O. S. 191 ff.
Düringer-Hachenburg Bd. 2, S. 426.
Jacobi Wertpap. S. 296.
Ennecceru̇s (1910) S. 531.
Lent Diss. S. 93.

entgegenhalten, der lautet: Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Empfänger gesetzt worden, so ist die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam. Man könnte daraus den Schluß ziehen, daß eine Mitwirkung des Empfängers sich hieraus ergebe. Der Nachdruck liegt aber hier auf der Aushändigung; die Aushändigung ist aber lediglich ein dinglicher Akt, der wirksam ist ohne Rücksicht auf die Anweisung selbst. Die Aushändigung erfolgt auch, wenn der Empfänger vom Inhalt der ihm übergebenen Urkunde keine Kenntnis genommen hat, wenn er also von dem Annahmevermerk gar nichts weiß. Die Willenseinigung hierbei erstreckt sich lediglich auf den Eigentumsübergang an der Anweisungsurkunde, nicht auf den Inhalt der Urkunde.

Ist man ansich darüber klar, so ergibt sich aus § 784 II. 2 sogar ein Beweis gegen die Vertragstheorie. Der betreffende Satz des Gesetzes stellt lediglich die Behauptung auf, daß der Anfangspunkt der Annahmeverpflichtung erst im Momente der Aushändigung liege und nicht früher. Es ergibt sich hieraus notwendig, daß ein der Aushändigung nachfolgender Akzeptionsvertrag nicht nötig ist, daß also die Entstehung der abstrakten Verpflichtung durch einen einseitigen Willensakt vor sich geht. § 784 II. 2 gilt aber auch gar nicht für den Regelfall der Anweisung, sondern gewöhnlich legt der Empfänger dem Angewiesenen die Anweisung vor. In diesem Falle erfolgt die Annahme durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung im Momente der Vorlegung. Dieser Vorgang läßt ebenfalls nicht auf einen Vertrag schließen, sondern die ganze Fassung, sowie besonders der Ausdruck „Vermerk" zeigt deutlich, daß die Annahme ein einseitiges Rechtsgeschäft ist. Diese Ansicht wird noch dadurch bestärkt, daß auch das Wechselakzept [1]) schon längst vom Reichsgericht als einseitige Willenserklärung anerkannt wurde. Der Wechsel aber ist nichts weiter als eine Anweisung von besonderer Strenge und einschneidender Wirkung. Die Analogie mit dem Wechselakzept scheint mir darum nicht ohne Bedeutung für die Erkenntnis der rechtlichen Natur der Annahme bei der Anweisung. Diese Auffassung entspricht auch in jeder Beziehung dem Bedürfnis der Verkehrssicherheit [2]).

---

[1]) R. G. Bd. 24, S. 90.

[2]) Enneccerus a. a. O. (1910) S. 531.

Es bleibt noch die Auffassung Hellwigs [1]) zu erwähnen, der die Annahme als ein Schuldversprechen an den Anweisenden zu Gunsten des Empfängers auffaßt. Diese Konstruktion entbehrt jedes Anhaltspunktes im Gesetze. § 790 gewährt dem Anweisenden ein Widerrufsrecht, solange nicht der Angewiesene dem Empfänger gegenüber angenommen hat. Dieser Passus hätte keinen Sinn, wenn der Assignat dem Anweisenden und nicht dem Empfänger gegenüber akzeptieren müßte. Das Widerspruchsrecht würde dann nach dem Wortlaut von § 790 nie erlöschen. Die praktischen Konsequenzen sind unhaltbar infolge der zweifelhaften Stellung des Angewiesenen. Durch die Annahme dem Anweisenden gegenüber zu Gunsten des Empfängers müßte der Anweisende einen Anspruch erhalten, inhaltlich dessen er die Leistung an den Empfänger verlangen könnte. Die einzige Befugnis des Anweisenden bei der Annahme ist aber die, daß er bei erfolgtem Akzept vor Aushändigung der Urkunde mit der Aushändigung den Empfänger zum Gläubiger macht. Die Annahme kann also kein dem Anweisenden gegebenes Schuldversprechen sein; die Konstruktion Hellwig's ist zu verwerfen.

Wir bleiben bei der Auffassung, daß die Annahme eine einseitige Willenserklärung ist. Es erhebt sich die weitere Frage: Ist sie ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft? Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, und die wirksam wird, wenn sie dem anderen zugeht. Das Gesetz stellt nun den Satz auf, die Annahme erfolgt durch einen Vermerk. Diesen Satz könnte man so interpretieren, daß mit dem Vermerke die Annahme fertig ist, so daß ein Empfang der Akzepterklärung sich für den Empfänger erübrigt [2]). Auch die Wechselordnung sagt uns, daß das Wechselakzept mit der Niederschrift vollendet ist. Dies hat Oertmann bewogen, das gleiche auch von der Annahme der Anweisung anzunehmen [3]). Düringer-Hachenburg beruft sich auf die Regel des § 130 und sucht hieraus die Empfangsbedürftigkeit der Annahme zu beweisen [4]). Ferner scheint ihm die Stellung der Annahme

---

[1]) Verträge S. 274. 275.
[2]) Dieser Ansicht sind: Oertmann zu § 784, Jakobi a. a. O. S. 296.
[3]) Zu § 784 Anm. 3.
[4]) a. a. O. Bd. 2, S. 427.

zum Anweisungsgeschäft von maßgebender Bedeutung. Die Annahme hängt mit dem Anweisungsgeschäft als solchem nur mittelbar zusammen; sie begründet eine abstrakte Verpflichtung, die von dem Bestande der Anweisung unabhängig ist [1]). Für eine gesetzliche Annahme ist aber eine Anweisungsurkunde nötig, damit auf sie der Vermerk der Annahme gesetzt werde. Aus Mängeln der Urkunde können für die Annahme keine Einwendungen geltend gemacht werden. Man könnte hieraus vielleicht die Folgerung ziehen, daß die Annahme darum auch mit der Niederschrift schon gültig zu Stande gekommen ist. Das Gesetz stellt das Erfordernis der Aushändigung aber auf.

Düringer-Hachenburg folgert nun aus § 784 Abs. II, Satz 2, daß zur Wirksamkeit der Annahme stets die Uebergabe an den Empfänger zu erfolgen habe. Es ist allerdings zuzugeben, daß in den meisten Fällen der Empfänger von dem Akzepte erst im Augenblicke der Anweisungsübergabe Kenntnis erlangt; aber es besteht auch die Möglichkeit, daß Aushändigung der Urkunde und Zugehen der Akzepterklärung nicht zusammentreffen, sodaß das Akzept unabhängig von der Aushändigung wirksam werden kann. Die Aushändigung der Anweisungsurkunde ist eben, wie schon dargetan, nur ein Ausfluß des juristischen Charakters des Anweisungsgeschäftes, die Folge der Empfangsbedürftigkeit der in der Anweisung liegenden Willenserklärung. Es kann darum die Wirksamkeit der Annahme bis zur Aushändigung hinausgeschoben sein, weil bis dahin die Vollendung des wirtschaftlichen Tatbestandes der Anweisung noch nicht erfolgt ist. Das Moment der Aushändigung ist aus diesem Grunde für die Empfangsbedürftigkeit der Annahme nicht sehr beweiskräftig.

Ein wirklich einleuchtendes Argument für die Empfangsbedürftigkeit der Annahme gibt uns die Bestimmung des Gesetzes über den Widerruf. Die maßgebende Stelle aus § 790 lautet: Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen hat. Der Sinn dieser Vorschrift ist zunächst der, daß der Anweisende nur solange befugt ist, seine Ermächtigung rückgängig zu machen, als nicht eine Verpflichtung des Angewiesenen entstanden ist. Es soll also ver-

[1]) So auch Lent Diss. S. 94.

hütet werden, daß der Angewiesene in die mißliche Lage kommt, entweder zweimal zahlen zu müssen — an den Empfänger laut Annahme und an den Anweisenden infolge des Deckungsverhältnisses — oder daß die an den Empfänger bereits bewirkte Leistung infolge der zurückgezogenen Anweisung dem Anweisenden nicht in Rechnung gestellt werden könnte. Der Widerruf ist darum mit der Entstehung der abstrakten Verpflichtung ausgeschlossen.

Wäre nun die Annahme im Momente der Niederschrift wirksam, so müßte folgerichtig in demselben Augenblicke auch der Widerruf ausgeschlossen werden. § 790 entscheidet anders: Der Widerruf soll erst unmöglich werden, nachdem die Annahme dem Empfänger gegenüber erklärt ist. Der Moment des Vermerks kann damit nicht gemeint sein, denn durch die bloße Niederschrift ist noch keine Erklärung abgegeben. Wenn nun der Widerruf bis zu dem Momente der Erklärung der Annahme an den Empfänger zulässig ist, so ist eine Verpflichtung des Angewiesenen vorher nicht entstanden. Also ist nur die dem Empfänger gegenüber erfolgte Annahme als wirksam anzusehen. Jede Annahme muß darum dem Empfänger zugehen, sie ist empfangsbedürftig. Wenn § 790 sagt, die Annahme erfolge gegenüber dem Empfänger, so könnte jemand daraus schließen, daß es eine Annahme dem Anweisenden gegenüber gibt, und daß diese Begründung der Empfangsbedürftigkeit für diesen Fall nicht zutrifft. Es könnte behauptet werden, daß dies bei der Annahme vor Aushändigung, also im Sonderfall des § 784 II, 2 vorliege. Wir haben es jedoch schon zu Anfang unserer Erörterung über die Annahme abgelehnt, die Erklärung dem Anweisenden gegenüber als Annahme zu bezeichnen [1]). Die Ausdrucksweise des § 790 — „dem Empfänger gegenüber" — sollte m. E. gerade den Streit der gemeinrechtlichen Lehre über diesen Punkt beseitigen.

Im heutigen Recht ist die Annahme stets eine Erklärung an den Empfänger; sie kann allerdings auf verschiedene Weise zu Stande kommen:

a) Empfänger und Angewiesener sind gegenwärtig. Der Empfänger fordert den Angewiesenen auf, die Anweisung zu akzeptieren. Schreibt infolgedessen der Angewiesene den

[1]) Anderer Ansicht Lent, Diss. S. 103, der von einer doppelten Bedeutung der Annahme spricht.

Annahmevermerk auf die Anweisungsurkunde, so ist zugleich seine Willensäußerung dem Empfänger zugegangen; denn er hat die Möglichkeit, sich von dem Vermerk zu überzeugen. Das Gesetz hat die Frage, ob es zur Wirksamkeit der Annahme, die auf Vorzeigen der Anweisung erfolgt, der Rückgabe der mit dem Akzept versehenen Anweisung an den Empfänger bedarf, nicht entschieden [1]).

Die Vertragstheorie konstruiert in diesem Falle folgendermaßen: Der Anweisungsempfänger ersucht den Angewiesenen um Annahme, macht ihm also die Offerte zum Annahmevertrage. Der Angewiesene kann den Antrag nach § 147 I nur sofort annehmen oder ablehnen. Durch die Niederschrift der Annahme ist der Vertrag zu Stande gekommen; die Annahme der Anweisung ist hier also gleich der Annahme einer Offerte.

b) Empfänger und Angewiesener sind nicht gegenwärtig. Der Angewiesene nimmt die Anweisung an, nachdem ihm die Urkunde vom Empfänger übermittelt ist. Mit der Niederschrift ist hier noch keine Verpflichtung entstanden, vielmehr muß die Annahmeerklärung dem Empfänger noch übersandt werden. Mit der Ankunft beim Empfänger ist dann die Annahme wirksam.

Nach der Vertragstheorie, wie nach der Theorie der rein einseitigen Erklärung kommt für diesen Fall die Annahme mit der Niederschrift zu Stande. Bei letzterer Theorie ist es klar, daß es keiner Uebersendung an den Empfänger zur Gültigkeit des Akzeptes bedarf. Bei der Vertragstheorie ist Uebersendung der Anweisung gleich einer Offerte; im Momente der Annahme dieses Antrags, d. h. im Momente der Niederschrift ist auch der Annahmevertrag der Anweisung vollendet.

Statt zur Annahme selbst zu erscheinen oder die Anweisung dem Angewiesenen zu übersenden, kann der Empfänger sich auch einer Mittelperson bedienen; er kann die Anweisung durch Gerichtsvollzieher, Notar u. s. w. bei dem Angewiesenen zur Annahme präsentieren lassen. Diese Per-

---

[1]) Kom. Prot. Bd. 2, S. 384.

sonen sind Stellvertreter des Empfängers; wenn diese gegenwärtig sind, ist es genau so, wie wenn der Empfänger selbst zugegen wäre (§ 164 I und III), also wird die Annahme mit dem Schreiben der Annahmeerklärung wirksam.

Zu gleichem Resultate kommt hier auch die Vertragstheorie, da die Stellvertreter hier den Vertragsantrag machen und dieser nur sofort angenommen werden kann.

c) In diesem Zusammenhange ist auch der schon erwähnte Fall zu nennen, daß der Annahmevermerk auf die Anweisung vor Aushändigung derselben an den Empfänger gesetzt ist. Eine Annahme der Anweisung dem Anweisenden gegenüber liegt darum nicht vor. Die Annahmeerklärung ist in diesem Falle nur dem Anweisenden mitgeteilt, damit er ihre Weiterbeförderung besorge. Der Akzeptant benutzt den Anweisenden also nur als Werkzeug zum Zugehen, letzterer ist nicht einmal Vertreter, sondern nur Bote. Darum könnte die Annahmeerklärung schon mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Empfängers von dem vollzogenen Akzepte den Akzeptanten schon verpflichten, wenn nicht nach § 784 diese Verpflichtung ausdrücklich bis zum Momente der Aushändigung — aus in dem Wesen des Anweisungsgeschäftes liegenden Gründen — hinausgeschoben wäre. Nicht notwendig ist, daß die Aushändigung mit dem Willen des Akzeptanten erfolgt; der Akzeptant wird also verpflichtet, auch wenn der Anweisende die akzeptierte Anweisung einem Versprechen zuwider aus der Hand gibt, bevor noch der Akzeptant Deckung erhalten hat [1]).

Nach der Vertragstheorie stellt der Vermerk in diesem Falle einen Antrag des Angewiesenen zu einem Annahmevertrag dar. Der Anweisende handelt bei der Uebergabe infolge eines Auftrages als Stellvertreter des Angewiesenen hinsichtlich dieser Offerte. Es wird daher so anzusehen sein, als ob der Angewiesene dem Empfänger den Antrag in dem Zeitpunkte macht, in dem der Anweisende die Anweisung aushändigt. Dies erfolgt unter Anwesenden oder unter Abwesenden nach § 147 B. G. B. Der Vertrag ist dann perfekt,

[1]) Enneccerus a. a. O. § 424, A. 26.

wenn der Empfänger die angenommene Anweisung aus den Händen des Anweisenden entgegengenommen hat.

Der Angewiesene kann seinen Vertragsantrag bis zur Begebung der Anweisung gegenüber dem Empfänger oder dem Anweisenden widerrufen (§ 130 I). Händigt nun der Anweisende trotz eines ihm gegenüber erfolgten Widerrufs des Angewiesenen die Urkunde aus, so handelt er dem der Stellvertretung zu Grunde liegenden Auftrag zuwider und wird schadensersatzpflichtig. Verstößt der Widerruf des Anweisenden gegen eine von diesem dem Anweisenden gegenüber übernommene Verpflichtung, so ist ersterer diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Andere Anhänger der Vertragstheorie können sich zu einer solch konsequenten Durchführung nicht entschließen. Sie scheuen sich, das Akzept als eine Offerte und die Präsentation zur Annahme als eine Offerte zu einer Offerte zu bezeichnen; sie sehen ferner ein, daß der Anweisende nicht den animus der Vertretung hat. Diese Bedenken, die die Schwäche der Vertragstheorie beleuchten, haben einige Theoretiker bestimmt, einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten anzunehmen. Der Angewiesene wird nach ihnen mit dem Augenblick des Vertragsabschlusses mit dem Anweisenden diesem gegenüber verpflichtet. Wäre dies richtig, so müßte doch der Anweisende schon vor der Aushändigung der Urkunde an den Anweisungsempfänger ein Recht erhalten; dies ist aber nicht der Fall. Es wird hiergegen geltend gemacht, daß es nach §§ 328 und 335 B. G. B. gar nicht nötig sei. Der hier vorliegende Vertrag zu Gunsten eines Dritten enthalte nur ein Minimum von Inhalt, genügend jedoch, um ihn zu einem solchen zu machen. Logisch müßten aber dann, wie Schollmeyer richtig bemerkt, dem Angewiesenen alle Einwendungen aus der Person des Anweisenden dem Anweisungsempfänger entgegengesetzt werden können, sofern sie die Gültigkeit des Vertrages in Frage stellen. Wir werden sehen, daß dies nicht der Fall ist.

Die behandelten, sich entgegenstehenden Auffassungen über das Anweisungsakzept führen in praxi zu sehr verschiedenen Ergebnissen. Würde der Angewiesene durch den einseitigen Akt des Niederschreibens schon verpflichtet, so hätte er kein Mittel mehr, um sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien. Hält man dagegen ein Zugehen der Akzepterklärung für erforderlich, so ist der An-

gewiesene erst dann an den Annahmevermerk gebunden, wenn er ihn in die Hände des Empfängers hat gehen lassen; bis dahin kann er die Anweisungsannahme zurücknehmen. Er kann also den Vermerk wieder vernichten, er kann ihn ausstreichen, er kann der brieflich übersandten Annahme ein Telegramm nachsenden, das deren Wirkung ausschließt (§ 130, I, 2). Verschieden ist das Ergebnis auch für den Fall, daß die Anweisungsurkunde dem Angewiesenen nach erfolgtem Annahmevermerk abhanden kommt. Die Verpflichtung aus dem Akzept besteht dann nach der Theorie der streng einseitigen Erklärung jedem gutgläubigen Erwerber gegenüber. Der Unterschied zwischen Vertragstheorie und der hier vertretenen Ansicht kann sich auch im Prozesse zeigen, nämlich dann, wenn der Anweisungsempfänger den Akzeptanten am Gerichtsstande des Erfüllungsortes (§ 29 C. P. O.) verklagt. Dieser greift nur bei Verträgen Platz. Der Begriff Vertrag wird aber in der Praxis sehr weit ausgelegt, so daß es unbedenklich erscheint, ihn für Klagen aus der Annahme zu geben, sofern wir darin eine empfangsbedürftige Erklärung sehen. Wenn man aber in der Annahme nur einen streng einseitigen Akt erblickt, ist der Gerichtsstand des § 29 C. P. O. nicht gegeben, gerade wie er bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber wegen der vom B. G. B. vertretenen Kreationstheorie nicht eingeräumt werden kann [1] [2]).

Die bisherigen Erörterungen betrafen nur die perfekte Annahme. Von der vollzogenen Annahme unterscheidet sich die bloße Bereitwilligkeitserklärung, die die Annahme nur in Aussicht stellt oder sogar in bindender Zusage verspricht. Ein solches Versprechen ist ein Vorvertrag zur Annahme. Das B. G. B. gibt für Vorverträge keine besonderen Vorschriften, sie stehen darum wie die Verträge im allgemeinen unter dem Prinzip der Vertragsfreiheit hinsichtlich

---

[1]) Gaupp-Stein zu § 29 I.

[2]) Zu bemerken ist noch, dass jeder Widerruf und jedes Durchstreichen ohne Einfluss ist, sobald das Akzept verbindlich zu Stande gekommen ist.
So Mot. 2, S. 561.
Oertmann Anm. 3 zu § 784.
Schollmeyer a. a. O. S. 192.
Matthiass a. a. O. § 125, 2, A. 1.
Düringer-Hachenburg S. 427.
Fischer-Henle zu § 784 N. 6.
A. M. ist Cosack a. a. O. S. 629.

ihrer Form und inhaltlichen Gestalt. Die pacta de contrahendo, die schon das römische Recht kannte, sind bindende Verträge, deren Leistungsinhalt in der Verpflichtung zum Abschlusse eines zweiten Vertrages, nämlich des Nach- oder Hauptvertrages, besteht [1]). Hiernach hat also das formlose Versprechen dem Empfänger gegenüber verbindliche Kraft, wenn es vom Angewiesenen zur Annahme der Anweisung abgegeben wird. Nicht richtig ist es m. E., wenn das Erfordernis aufgestellt wird, Vorverträge seien derselben Form unterworfen, wie die Hauptverträge. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß es auch formbedürftige Vorverträge geben kann; bei der Anweisung aber ist die Mündlichkeit, wie bei dem in der Praxis anerkannten pactum de cambiando durchaus hinreichend. Infolge der Verpflichtung aus dem Vorvertrage, gleichgültig, ob er mündlich oder schriftlich ist, kann eine Verurteilung zum Abschlusse des Nachvertrags nach C. P. O. § 894 I vollstreckt werden. Ueberflüssigerweise sei noch erwähnt, daß der Vorvertrag nur zu Gunsten und Lasten der Vertragsschließenden wirkt, also nicht etwa dem Anweisenden gegenüber. Die Ansicht Kahls, daß es einen der Annahme vorhergehenden Vertrag nicht gebe, daß er nicht gültig begründet werden könne [2]), ist zurückzuweisen.

Der Vorvertrag schafft nun keineswegs ein abstraktes Verhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Empfänger. Nicht einmal durch den Vollzug der Leistung selbst treten diese in rechtliche Beziehungen zu einander [3]). Der § 1300 des Sächs. B. G. B. sagte allerdings, daß die Anweisung widerrufen werden könne, solange der Angewiesene die Anweisung nicht ausdrücklich oder tatsächlich durch Leistung des angewiesenen Gegenstandes angenommen habe. Das Bewirken der Leistung ist hier der Annahme ausdrücklich gleichgestellt. Ebenso sehen die Protokolle zur zweiten Lesung des B. G. B. in dem Vollzug der Leistung eine stillschweigende Annahme[4]). Diese Ansicht, die auch Dernburg [5]) teilt, ist m. E.

---

[1]) Endemann a. a. O. Bd. 1, S. 456.
[2]) Kahl Diss. S. 48.
[3]) So auch Cruchot a. a. O. S. 498.
Thöl a. a. O. § 125, 1.
Pludcinsky S. 317.
[4]) Kom. Prot. a. a. O. Bd. 2, S. 383.
[5]) Dernburg a. a. O. Bd. II, 2 S. 260.

nicht richtig. Durch die anweisungsgemäße Zahlung kann ein Rechtsverhältnis zwischen Angewiesenen und Empfänger nicht begründet werden. Die Zahlung steht der Annahme nur insofern gleich, als bei Verweigerung beider eine Anzeigepflicht des Empfängers entsteht, und durch das Versprechen der Leistung oder durch die Leistung selbst der Widerruf ausgeschlossen wird. Hat aber der Angewiesene infolge der Anweisung geleistet, so wird der Anweisungsempfänger, wenn keine ausdrückliche Annahmeerklärung erfolgt ist, sich nie an den Angewiesenen halten können, wenn die Leistung mangelhaft war. Der Delegatar wird sich in diesem Falle vielmehr an den Anweisenden halten müssen [1]). Etwas anderes ist es schon, wenn die Zahlung erfolgt unter einer gewissen Verabredung. Der Angewiesene ist z. B. der Echtheit der Anweisung ungewiß, er zahlt unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung. Dieser Vorbehalt ist die Grundlage für ein Obligationsverhältnis zwischen Assignat und Assignatar, das jedoch von den aus der Annahme folgenden abstrakten Rechtsbeziehungen grundverschieden ist.

Kapitel III.

Die Form der Annahme.

Wir haben bereits im vorigen Abschnitte angedeutet, daß das Gesetz das Erfordernis der schriftlichen Fixierung des Annahmevermerks auf der Anweisungsurkunde aufstellt. Wesentlich ist nach § 126 B. G. B. die eigenhändige Unterschrift des Akzeptanten. Ob die Unterschrift allein schon genügt, ist streitig. In der Regel wird noch ein Zusatz wie „angenommen“ hinzugefügt; eine Vorschrift über die Ausdrucksweise gibt das Gesetz nicht. Es werden also auch andere Erklärungsarten gestattet sein, wie: „werde am angegebenen Datum bezahlen; werde für rechtzeitige Erledigung, für prompte Rimesse sorgen u. s. w.“. Düringer-Hachenburg hält die auf die Anweisung gesetzte Unterschrift für genügend, falls

---

[1]) Siehe Planck Bd. 2, S. 872.
So auch im römischen Recht l. 3, § 1.
D. 44, 7: non satis est dantis esse nummos et fieri accipientis, ut obligatio nascatur, sed etiam hoc animo dari et accipi, ut obligatio constituatur.

nicht die Umstände ergeben, dass damit keine Annahme gewollt sei [1]). Wo dieses objektiv nicht erkennbar ist, soll jedoch der Nachweis eines abweichenden Willens nicht statthaft sein. Es scheint dies auch der Verkehrssitte zu entsprechen. Die Rückgabe einer mit der Unterschrift des Angewiesenen versehenen Anweisung an den Empfänger wird darum in der Regel als Annahme anzusehen sein [2]). Ein Verpflichtungswille ist jedoch nicht vorhanden, wenn ein Vermerk wie „vidi", „gesehen" oder dergl. auf der Anweisung steht. Dies ist nur ein Nachweis über die Vorlegung. In diesem Falle kommt der Unterschrift eine bindende Bedeutung nicht zu [3]). Die Beifügung des Datums ist nicht erforderlich. Wer sich darauf beruft, daß durch die Annahme in einem bestimmten Zeitpunkte Rechte für ihn entstanden sind, hat zu beweisen, daß die Annahme in diesem Zeitpunkte verbindlich zu Stande kam. Die Annahme kann auf die Vorder- oder Rückseite der Anweisungsurkunde gesetzt werden. Ein Annahmevermerk, mag er erfolgen wo und wie er will, hat ohne die Unterschrift des Angewiesenen keine Wirkung als Annahme, selbst wenn bewiesen ist, daß die Erklärung wirklich vom Akzeptanten herrührt.

Dies sind die Vorschriften, die sich aus dem B. G. B. hinsichtlich der Form des Akzeptes ergeben. Im römischen Recht, das zum Akzept als begrifflich allgemeiner Kontraktsform [4]) die Stipulation verwendet hat, genügte es zum Entstehen der Verpflichtung, wenn der Angewiesene, wie die Quellen sagen, „delegatus spopondit". Wie weit daneben die Schriftform im klassischen Verkehr benutzt wurde, läßt sich schwer ermitteln. Sicher ist nur, daß sie vorkam, wie wir schon oben bei Anführung der expensilatio [5]) gesehen haben. Im gemeinen Recht wurde auf die Beobachtung von Formen verzichtet. Auch der Anweisungsverkehr hat sich zur Erzeugung des

---

[1]) Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 428;
siehe auch Staub zu § 363, Anm. 8.
[2]) Planck zu § 784 lässt hier die Umstände des einzelnen Falles entscheiden.
[3]) So Staub zu § 363 Anm. 8.
Planck N. II, 3, a zu § 784.
Endemann a. a. O. § 195, Anm. 26.
Oertmann N. II zu 784.
Ebenso auch: Staudinger und Düringer-Hachenburg.
[4]) Wendt a. a. O. S. 163.
[5]) v. Salpius a. a. O. S. 40.

Gläubigerrechts des Assignatars lediglich der formlosen Zusage des Angewiesenen an den Empfänger bedient. Schon die Formlosigkeit des Anweisungsgeschäftes beweist dies. Aber selbst die geschriebene Anweisung erlaubte ein mündliches Akzept, denn infolge der unabhängigen Stellung der Annahme bestand keine Notwendigkeit der Uebereinstimmung von Akzept- und Anweisungsform. In Deutschland war die Annahmeerklärung auch in späterer Zeit an eine bestimmte Form nicht gebunden [1]). Das Reichs-Oberhandelsgericht hat diese Ansicht in ständiger Rechtsprechung vertreten [2]). In der Praxis waren zahlreiche Rechtsfälle zur Entscheidung gekommen, in denen die Annahmeerklärung in selbständigen Briefen gegeben wurde, wobei die Anweisung selbst, wenn sie überhaupt schriftlich gefaßt war, nicht im Besitze des Empfängers zu sein brauchte. Das Handelsrecht zählte die Annahme nie zu den Geschäften, bei denen die Skriptur zur Form gehörte. Auch aus Art. 300 des alten H. G. B. ergibt sich die Gültigkeit des mündlichen Akzepts. Derselbe Gedanke findet sich in den Motiven [3]) zu Art. 723 I des Entwurfs eines B. G. B. für das Königreich Bayern: für die schriftliche Form der gewöhnlichen Anweisung besteht kein allgemeines Bedürfnis. Das preußische Landrecht kennt auch keine besonderen Formvorschriften; jedoch brauchte niemand auf eine mündliche Anweisung auch unter fünfzig Talern einzugehen; ging er darauf ein, so war das Akzept gültig.

Es ergibt sich hieraus, daß die Form des Akzeptes, wenn sie vorkam, dem Empfänger lediglich zur Legitimation diente und nicht zum Wesen der Anweisung gehörte.

Lange vor der Kodifikation des B. G. B. bildete sich gegen die dem gemeinen Rechte geläufige Doktrin eine starke Gegenströmung, die sowohl Skriptur als Begebung als einen für die Anweisung notwendigen Bestandteil forderte und darum auch für das Akzept die Niederschrift auf der geschriebenen Anweisung verlangte. Die meisten Anhänger dieser Lehre stützten sich auf das Pandektenrecht und betonten, daß die causa debendi die verpflichtende Kraft des formlosen Vertrages ausmache. Der abstrakte Vertrag, d. h. das Summenversprechen bleibe darum in Ermangelung eines be-

---

[1]) Seuff. A. Bd. 48, S. 309 ff.
[2]) R. O. H. G. Bd. 3, S. 14, Bd. 9, S. 35, Bd. 22, S. 141.
[3]) Mot. zum Bayr. B. G. B. S. 218.

sondern Rechtssatzes unverbindlich, wenn er nicht schriftlich fixiert werde. Nur im H. G. B. finde sich eine Vorschrift, wonach dem mündlichen Akzept Gültigkeit zukomme, darum sei das auf Grund einer nicht kaufmännischen Anweisung dem Assignatar gegebene Zahlungsversprechen des Assignaten ungültig [1]). Konsequenterweise müßten nun nach Thöl und Schlesinger der römischen Delegation ebenfalls ihre Gültigkeit abgesprochen werden. Bei beiden findet sich aber keine Andeutung, daß das Versprechen des Delegaten an den Delegatar, welches doch nicht minder ein reines Summenversprechen ist, wegen fehlender causa debendi in seiner Gültigkeit irgendwie angezweifelt werde. Wendt sagt mit Recht [2]), daß allerdings ein abstraktes Forderungsrecht aus der Annahme hervorgehe, daß es aber nicht wahr sei, daß das Anweisungsakzept jeder causa debendi entbehre. Wie v. Salpius sieht auch er die causa in dem Verhältnis des Deleganten zum Delegatar und Delegaten. „Wer die causa debendi ausschließlich zwischen Gläubiger und Schuldner fordert, vermag dem Anweisungsverkehr überhaupt nicht gerecht zu werden." Auch ich möchte dieser Ansicht beitreten, daß dieses an und für sich abstrakte Verhältnis zwischen Angewiesenen und Empfänger einen causalen Hintergrund hat, der nur nicht zum Ausdruck kommt, weil er nicht zwischen den Parteien liegt. Auch die Gesetzgebungen von Hamburg, Lübeck und Bremen (Cohn S. 1115, Anm. 49) haben schon früh erkannt, daß das formlose Zahlungsversprechen auch bei Nichtkaufleuten verbindlich sein könne.

Noch die Entwürfe zum B. G. B. hielten wie die bisherigen Gesetzgebungen z. Teil an der Mündlichkeit fest. Die erste Lesung (§§ 605—613) hat nur in ihrer Schlußbestimmung betreffs des Todes und des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit den Einfluß des Anweisungsbriefes zum Ausdruck gebracht [3]). Erst die zweite Lesung — §§ 619 bis 627 — hat spezielle Folgen der geschriebenen Anweisung aufgestellt: der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung zur Leistung verpflichtet und die Uebertragungserklärung bedarf

---

[1]) Thöl a. a. O. § 329 I.
Schlesinger a. a. O S. 123.

[2]) Wendt a. a. O. S. 170 und S. 22.

[3]) Dies ist nach Wendt S. 15 nur in dem Sinne des Wortes „scriptura manent" bestimmt.

der schriftlichen Form. Dies möge genügen, um zu zeigen, daß die Schriftform vom B. G. B. mehr aus Zweckmäßigkeitsgründen übernommen ist. Der Anweisungsbrief bildet keineswegs die Voraussetzung für die Gültigkeit der Verpflichtung aus der Anweisung; die Schriftlichkeit des Annahmevermerks ist kein Ausfluß des Anweisungsrechts.

Kapitel IV.

Die nicht korrekte Annahme.

Wenn nun auch in der ebengenannten Lesung des Entwurfs und im B. G. B. selbst die Annahme der Anweisung als ein Vermerk auf dem Anweisungsbrief gedacht ist, so ist darum ein mündliches Versprechen der Leistung nicht ausgeschlossen. Positiv ist nur bestimmt, daß die auf der Anweisungsurkunde geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung als ein dem Empfänger gegebenes abstraktes Zahlungsversprechen gelten soll. Hat nun die mündliche Akzepterklärung, die an sich gültig ist, dieselben Wirkungen wie sie das Gesetz an die schriftliche Annahme knüpft? — Wendt sagt, die römisch-rechtliche Delegationsstipulation belehre uns, daß nicht nur die schriftliche Akzeptation diejenigen Wirkungen erzeuge, die das Gesetz dem schriftlichen Akzept beilegt. Die Obligation zwischen Delegat und Delegatar sei stets ein reines Abstraktum, sofern nicht die „promissio“ selbst eine Modifikation herbeiführe. Eine Entscheidung des Oberlandsgerichts Frankfurt [1]) sagt: Für die mündliche Anweisung können naturgemäß diejenigen Vorschriften der gesetzlich geregelten Anweisung nicht in Anwendung kommen, die in der Schriftform ihren Grund haben. (Motive II S. 558). Die übrigen Vorschriften sind für die mündliche Anweisung ebenfalls maßgebend, sofern ihre rechtlichen Wirkungen von den Beteiligten nicht ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung spricht also eine analoge Anwendung des § 784 auf mündliche Akzepterklärungen unzweideutig aus. Ich halte mit der neueren Theorie die Gleichstellung der gesetzlichen Annahme mit der mündlichen in dieser Beziehung für bedenklich [2]). Crome [3])

---

[1]) O. L. G. Bd. 8, S. 85.

[2]) So auch Planck, Cosack, Dernburg a. a. O. Düringer-Hachenburg S. 426. Staudinger Bd. II, S. 1312.

[3]) a. a. O. II, S. 924.

hält zwar eine mündliche Annahme nicht für unverbindlich, sie sei aber nicht abstrakt, sondern vom Nachweis der causa abhängig und allen Einwendungen aus jener ausgesetzt. Das mündliche Versprechen sei nur als gewöhnlicher Vertrag gültig. Oertmann [1]: Eine mündliche Annahme kann nicht im Sinne von § 784 wirken, sondern nur nach Maßgabe der zu Grunde liegenden Kausalbeziehungen. Sie verpflichtet möglicherweise den Angewiesenen nur zur Vollziehung eines formgerechten Akzepts. Düringer-Hachenburg [2] meint, es liege in der mündlichen Annahme nur eine Empfangsbefugnis des Empfängers, keine eigene Verpflichtung des Angewiesenen. Möglich sei, daß die formlose Annahme die Zusage der Erfüllung einer Schuld des Anweisenden enthalte — ein constitum debiti alieni —. Der Anweisende bittet den Angewiesenen, das dem Anweisungsempfänger geliehene Geld diesem zurückzugeben. Hier entsteht aus der Zusage der Zahlung ein Anspruch des Empfängers als Darlehnsgläubiger.

Sicher ist, daß wenn der Akzeptant in seiner mündlichen Annahmeerklärung auf das Deckungsverhältnis hinweist, selbstverständlich einer solchen Annahme die abstrakte Natur abzusprechen ist. Es entsteht für den Angewiesenen eine Verpflichtung aus einem kausalen Schuldvertrag — dies ist ein wirklicher Vertrag im Gegensatz zur gesetzlichen Annahme des B. G. B. —. Bei der Klage aus diesem Annahmevertrag muß der Empfänger also auf die causa zurückgreifen. Er muß das Valutaverhältnis beweisen, er muß die Anweisung an den Akzeptanten und dessen Annahme beweisen. Der ganze wirtschaftliche Wert der Annahme ist dadurch verloren. Die Ansicht Wendt's, das mündliche Akzept habe stets abstrakten Charakter, ist also irrig.

Es ist m. E. wohl denkbar, daß die materiellen Folgen einer gesetzlichen Annahme von den Beteiligten absichtlich herbeigeführt werden wollen; es ist aber nicht ohne weiteres anzunehmen, daß ein solcher Wille des Angewiesenen sich „abstrakt" mit den Wirkungen des § 784 zu verpflichten stets vorhanden und genügend erkennbar ist. Die Absicht der den mündlichen Vertrag schließenden Personen, eine abstrakte Verbindlichkeit zu schaffen, ist auch nicht hinreichend. Als reines abstraktes Schuldversprechen (Mot. II S. 560) wäre die Vereinbarung ohne Schriftform gemäß § 126

[1] a. a. O. S. 874.
[2] a. a. O. 2, S. 427.

B. G. B. nichtig [1]). Dasselbe gilt natürlich in gleichem Maße auch für die mündliche Annahme einer mündlichen Anweisung. Zugleich ergibt sich aber aus obigen Erörterungen, daß die schriftliche Annahme einer mündlichen Anweisung und bei der gesetzlichen Anweisung die schriftliche Annahme auf einer besonderen Urkunde den Erfordernissen des abstrakten Schuldversprechens entspricht und auch dessen Wirkungen hat [2]).

Das gleiche wie bei der gewöhnlichen mündlichen Annahme ist auch bei der mündlichen Annahme einer Anweisung, die auf andere als die im B. G. B. genannten Gegenstände geht, zu sagen, denn wir haben die schriftliche Anweisung auf nicht vertretbare Sachen im einleitenden Teile unserer Arbeit als gültig anerkannt. Die wichtige Bestimmung des Gesetzes über die abstrakte Natur der Annahme kann aber hier selbst dann nicht ohne weiteres analog angewandt werden, wenn bei der Annahme die Schriftform gewahrt ist.

Eine schriftliche Annahme auf einer Anweisung, welche eine spezielle Sache zum Gegenstand hat, kann nicht genügen, weil sie nicht durch Vermerk auf einer Anweisung im Sinne des § 783 erfolgt. Aber auch ein solches Akzept kann die Wirkungen des abstrakten Schuldversprechens haben: Entspricht ein ungültiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist u. s. w. (§ 140 B. G. B.). Wenn also der Wille der Parteien auf die Herbeiführung eines abstrakten Schuldverhältnisses ging, so steht nichts im Wege, die Wirkung einer abstrakten Verpflichtungserklärung eintreten zu lassen. Im Falle der korrekten Anweisung und Annahme ist der Akzeptant strenger verpflichtet als im Falle des einfachen abstrakten Schuldversprechens [3]). Ein Annahmevermerk auf einer nicht gesetzlichen Anweisung oder eine Annahme auf besonderer Urkunde kann daher für den Angewiesenen nicht die schwere Haftung des § 784 erzeugen. Auch die Struktur des § 784 verbietet eine Ausdehnung seiner abstrakten Wirkung [4]).

---

[1]) Eine Ausnahme gilt, wenn der Akzeptant Vollkaufmann ist. § 350 H. G. B.

[2]) So besonders: Staudinger § 784, 3 c; Oertmann § 784, 2.

[3]) Mot. Bd. II, S. 569.

[4]) Schmidbauer Diss. S. 25, sagt mit Recht, es sei nicht angängig, die Stellung eines Schuldners durch künstliche Interpretationen zu verschlechtern.

Kapitel V.

Besondere Arten des gesetzlichen Akzepts.

Die einschneidende Wirkung der kausalen Elemente bei der mündlichen Annahme drängt uns die Frage auf, ob nicht auch bei der abstrakten gesetzlichen Annahme besondere Nebenbestimmungen denkbar sind. Wir haben schon im einleitenden Teile die Gültigkeit der titulierten Anweisung anerkannt. Durch die Annahme nun verspricht der Angewiesene die wortgemäße Erfüllung der Anweisung. Die Annahme muß also die Nebenbestimmungen der Anweisung im Zweifel mit aufnehmen, denn ihr Inhalt bezieht sich nur „auf die Erfüllung der in der Anweisung vorgeschriebenen Leistung [1]). Im Gegensatz zum Wechselakzept, wo infolge besonderer Gesetzesvorschrift eine beschränkte Annahme in der Regel als verweigertes Akzept gilt, kann bei der Anweisung mangels einer solchen Bestimmung die Annahme bedingt, betagt, der Summe nach beschränkt oder mit Bezugnahme auf die zu Grunde liegenden Rechtsbeziehungen erfolgen [2]). Hieraus geht jedoch nicht ohne weiteres hervor, daß einer kausal gefaßten Anweisung stets auch eine kausale Annahmeerklärung entspricht [3]), sondern der Angewiesene kann dem Empfänger dennoch ein abstraktes Zahlungsversprechen abgeben. Bei der kausalen Anweisung muß dies aber m. E. deutlich hervortreten. Ich kann die Ansicht v. Tuhr's nicht teilen, wonach ein Akzept bei der kausalen Anweisung stets ein abstraktes Akzept sein soll. Der Annahmevermerk wird unter den Text der Anweisung gesetzt, der Akzeptant verpflichtet sich also, die Anweisung gemäß ihrem Inhalt zu honorieren. Ist nun noch ein Zusatz zur Annahme gemacht, so ist kein Streit mehr möglich;

---

[1]) Endemann a. a. O. S. 879, Anm. 14.

[2]) Wendt a. a. O. S. 172. P.
Planck zu § 784 I, b.
Oertmann Erl. 4 a zu § 784.
Staudinger N. 4, 2, c, zu § 784.
Schollmeyer a. a. O. S. 191 sub 2.
Dernburg a. a. O. II, 2 S. 256.
Endemann Handelsr. § 451, S. 1103.
v. Tuhr Arch. Civ. Prax. S. 14.

[3]) v. Tuhr a. a. O. S. 14. Anm. 22.

der Akzeptant kann noch die Einwendung aus seiner kausalen Einfügung geltend machen.

Wenn nun z. B. auf die Anweisung des X das Guthaben seiner noch zu bewirkenden Rübenlieferung an seinen Schulder abzugeben, der Angewiesene antwortet, er werde sich der Anweisung ganz im Verhältnis der geschehenen Rübenlieferung entledigen, so ist das der typische Fall für die Einschränkung des Akzepts [1]). Auch das Reichsgericht [2]) erklärt jede Art von Vorbehalten im Akzept für wirksam, bestimmt jedoch zugleich, daß auch ein auf einen solchen Vorbehalt hinauslaufendes stillschweigendes Einverständnis genüge, um hieraus eine Einwendung gegen den Assignatar zu begründen. Dies leuchtet auch ein, denn nur abstrakte Versprechen sind ohne Form nichtig, formlose Nebenabreden zu Verträgen, die der Schriftform bedürfen, sind nach herrschender Ansicht als gültig anzusehen. Oertmann [3]) sagt, ein kausalbeschränktes Akzept sei überhaupt kein „wahres" Akzept. Auf den Ausdruck darf nicht zuviel Gewicht gelegt werden; ist unter „wahr" „abstrakt" zu verstehen, so ist sicher, daß ein solches Akzept kein reines Abstraktum ist. Aber auch Oertmann erkennt die Existenz beschränkter Akzepte in bestimmten Fällen an; er selbst hält ein bedingtes Akzept für gültig. Wenn es nun zulässig ist, die Anweisung und deren Akzept von einer Bedingung abhängig zu machen, so wird auch die Bedingung erlaubt sein, daß man dem Anweisenden eine vertretbare Sache aus einem bestimmten Rechtsgrunde schulde. Konsequenter Weise müßte daher auch Oertmann die titulierte Annahme, überhaupt jede Annahme, die betagt, befristet, mit kausalen oder anderen Vorbehalten versehen ist, für zulässig erachten, wenn sie auch nicht genau die im § 784 genannten Wirkungen äußern.

Eine besondere Art der Annahme ist auch das beim Wechsel sehr bekannte Blankoakzept. Wie die Blankocession so ist auch die Blankoanweisung dem Verkehr geläufig [4]). Trägt eine solche Blankoanweisung bereits das Akzept, so spricht man von Blankoakzept. Man hielt im gemeinen Recht das Akzept für einen Vertrag, das Blankoakzept darum für eine Akzeptofferte ad incertam

---

[1]) Beispiel aus Bolze III. S. 616.
[2]) R. E. 34, 35.
[3]) Oertmann zu § 784, 3.
[4]) Sohm. Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 17, S. 71.

personam. Als Gegner der Vertragstheorie müssen wir diesen Standpunkt verwerfen; vielmehr ist folgendes richtig: Ist eine Blankoannahme vorhanden, bevor noch die Anweisung ausgefüllt ist, so kann man analog dem Wechselakzept nur von einem Vorvertrag zur Anweisung sprechen. Gesetzliche Bestimmungen, die dem Blankoakzept entgegenstehen, sind nicht vorhanden, umsomehr als ausdrücklich gestattet ist, daß ein Akzept vor Aushändigung der Urkunde an den Empfänger erfolgen kann. Es wird also insbesondere auch die Zulässigkeit des in der Praxis vorkommenden Falles nicht zu bestreiten sein, wonach der Angewiesene akzeptiert ohne das noch ein bestimmter Assignatar vorhanden ist [1]). Ein Blankoakzept im streng juristischen Sinn ist dies aber nicht.

Kapitel VI

Wirkung des Akzept auf die Uebertragung.

Die Anweisung kann, auch bevor sie akzeptiert ist, von dem Empfänger durch Vertrag mit einem neuen Erwerber auf diesen übertragen werden; dadurch werden dem letzteren genau dieselben Befugnisse eingeräumt, wie sie dem Empfänger zustanden. Die Stellung des Angewiesenen wird infolgedessen nicht berührt, eine Verpflichtung zur Annahme besteht auch nach der Uebertragung nicht mehr wie vorher. Hat jedoch der Angewiesene dem Empfänger die Leistung bindend versprochen, so geht bei einer Uebertragung auch das aus dieser Verpflichtung entstandene Forderungsrecht des Assignatars auf den neuen Erwerber über. Hat nun der Assignat die Anweisung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften akzeptiert, so geht bei der Uebertragung das abstrakte Forderungsrecht des Empfängers über. Die Uebertragung dieses Anspruchs ist also eine gewöhnliche Zession [2]). Da das Forderungs-

---

[1]) Wendt a. a. O. S. 177.

[2]) So Düringer-Hachenburg Bd. 2, 430.
Cosack a. a. O. (1910) S. 633.
Enneccerus a. a. O. (1910) S. 536.
Dernburg 2, 2, S. 264.
Abw. Ans.:
Staudinger zu § 792 Erl. 3.
Oertmann Erl. 1 zu § 792.

recht sich aus der Urkunde ergibt, und der Angewiesene nach § 410 B. G. B. wie jeder Schuldner den urkundlichen Nachweis zu fordern berechtigt ist, so wird aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Uebergabe des Anweisungsbriefes an den Erwerber erfordert. Der Erwerber ist mit dem Augenblick der Uebertragung an die Stelle des Empfängers getreten. Alle Einwendungen, die der Angewiesene gegenüber dem Empfänger hatte, kann er auch dem neuen Gläubiger gegenüber geltend machen (§ 404) und infolgedessen auch eine ihm gegen den Empfänger zustehende Forderung dem Erwerber gegenüber aufrechnen (§ 406).

Anders ist die Sachlage jedoch, wenn die Anwendung bei der Uebertragung noch nicht akzeptiert war, und die Annahme dem Erwerber gegenüber erfolgt. In diesem Falle entsteht das abstrakte Schuldverhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Erwerber. Es ergibt sich hieraus, daß alle Einwendungen aus einem eventuellen Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem ursprünglichen Anweisungsempfänger ausgeschlossen sind (§ 792, III). Dies gilt besonders auch dann, wenn die Anweisung schon dem früheren Empfänger gegenüber z. B. in nicht gesetzlicher Form angenommen war, und wenn der erste Empfänger und der Angewiesene bestimmte Abreden über die Leistung schon getroffen hatten.

Es ist damit auch gesagt, daß ein Akzept gegenüber dem Empfänger einem dritten Erwerber gegenüber keine abstrakte Verpflichtung erzeugt. Ein vor der Aushändigung an den Empfänger auf die Anweisungsurkunde gesetzter Annahmevermerk gilt im Zweifel nur als Akzept gegenüber dem ersten Empfänger, nicht gegenüber jedem Erwerber. Ist nicht ersichtlich, ob die Annahme gegenüber dem Anweisungsempfänger oder einem späteren Erwerber erfolgt ist, so trifft letzteren die Beweislast [1]), wenn er die Annahme ihm gegenüber behauptet. Ist die Anweisung anfechtbar, so sind darauf gestützte Einwendungen im Zweifel jedem Erwerber gegenüber zulässig. Der Anspruch aus der Annahme wird natürlich durch die Uebertragung nicht fehlerlos; denn ein vom Rechte seines Vormanns unabhängiges Recht aus der Anweisung kann nur durch Indossament geschaffen werden. Bürgerliche und handelsrechtliche Anweisungen sind in dieser Beziehung scharf zu trennen.

---

[1]) Planck zu § 792 3, c.
Windscheid-Kipp 2, zu § 412 (BGB 7).

Die Anweisung, gleichviel ob akzeptiert oder nicht, kann von dem Erwerber weiter übertragen werden. Der neue Erwerber hat die gleiche Stellung wie sein Vormann.

Da die akzeptierte Anweisung dem Empfänger einen fertigen Anspruch gibt, kann sie auch Gegenstand eines Nießbrauchs und eines Pfandrechts sein. Nießbrauch und Pfandrecht an der Anweisung entstehen durch schriftliche Erklärung des Bestellers, d. h. des Anweisungsempfängers und Aushändigung der Urkunde. Anzeige an den Schuldner wie sonst bei Forderungen ist nicht nötig, § 1280 e contrario; die juristische Stellung des Nießbrauchers und Pfandgläubigers richtet sich im übrigen nach den allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über Nießbrauch und Pfandrecht.

Kapitel VII.

Die Annahme im Konkurse.

Inwieweit der Konkurs einer der drei bei der Anweisung beteiligten Personen auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen von Einfluß ist, ist eine äußerst betrittene Frage.

a) Für den Fall, daß der Anweisende in Konkurs fällt, enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Einen Fingerzeig für die Folgen dieses Konkurses gibt uns das B. G. B. Da der Tod und die Geschäftsunfähigkeit — der physische und psychische Tod [1]) — auf die Existenz der Anweisung keinen Einfluß hat, so wird man annehmen müssen, daß auch der wirtschaftliche Tod — der Konkurs — an dem Bestande der Anweisung nicht zu rütteln vermag. Im gemeinen Recht stand aber der Konkurs dem Widerruf gleich; nach preußischem Recht [2]) wurde die Anweisung sogar hinfällig, wenn schon eine schriftlich erfolgte Annahmeerklärung abgegeben war. Die Mandatstheorie ging nicht so weit, denn nach ihr hatte der Angewiesene seinen Auftrag zum Teil mit erfolgtem Akzept erledigt, so daß es auch nach Konkurseröffnung gültig blieb. Würden wir heute in der Anweisung einen Auftrag erblicken, so würde § 23

---

[1]) Mang. Diss. S. 55.
[2]) Koch a. a. O. S. 267.

K. O. zur Anwendung kommen. Diese Auffassung ist aber widerlegt; § 23 K. O. erwähnt die Anweisung auch nicht; das Anweisungsrecht bleibt bestehen; eine Annahme seitens des Angewiesenen ist möglich. Die Annahme ist jedoch in diesem Falle gefährlich. § 8 K. O. weist darauf hin, daß der Angewiesene, wenn er Schuldner des Kridars ist, in die Konkursmasse leisten muß, um von seiner Verpflichtung befreit zu werden. Er darf also die Leistung nicht an den Gemeinschuldner bewirken, auch nicht per interpositam personam [1]), d. h. er darf nicht durch die Leistung an den Empfänger die aus dem Deckungsverhältnisse sich ergebende Verpflichtung zum Erlöschen bringen. Der gutgläubige Schuldner, dem die Konkurseröffnung unbekannt blieb, ist geschützt; er kann dem Konkursverwalter, wenn dieser ihn nach erfolgter Annahme belangen will, die exceptio pacti entgegen halten, d. h. die Einrede, daß er dem Empfänger hierfür verpflichtet sei und dadurch auch die Konkursmasse von einer Verbindlichkeit befreit habe. Hat er aber Kenntnis von der Konkurseröffnung, so kann er die Annahme nicht mehr mit gleicher Wirkung gegenüber der Konkursmasse vorschützen [2]) und besonders nicht erfüllen.

Fällt der Anweisende bei einer Anweisung auf Kredit in Konkurs, so wird der Angewiesene das Akzept in seinem eigenen Vorteile verweigern, da ihm für seine Annahme und also seine volle Leistung nur eine Konkursdividende in Aussicht steht.

Bei Konkurs des Angewiesenen oder des Empfängers dreht sich der Streit vorerst um die rechtliche Natur des Anweisungsgeschäftes, d. h. darum, ob die aus der Anweisung sich ergebenden Aussichten oder Anwartschaften pfändbare, künftige Forderungen sind oder nicht. Wir haben diese Frage verneint, als wir von der Uebertragbarkeit der Anweisung sprachen. Die Ermächtigung aus dem Anweisungsgeschäft ist keine künftige Forderung und darum nicht pfändbar. Sie gehört also nicht zur Konkursmasse K. O. § 1 [3]).

---

[1]) Jäger a. a. O. § 8 K. O. Anm. 3 ff.
Jäger a. a. O. § 23 K. O. Anm. 17 ff.
Riehl: Diss. 57.

[2]) Staudinger a. a. O. § 363 Anm. 15.

[3]) So v. Tuhr a. a. O. S. 32 ff.
A. Ans.: Dernburg a. a. O.
Jäger a. a. O. § 23 K. O. Anm. 20 ff.
Crome a. a. O. § 308 N. 5.
Planck a. a. O. Bd. 2, zu § 791.
Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 433. ff.

b) Angenommen, der Assignatar fällt in Konkurs. Durch die anweisungsgemäße Leistung nach Konkurseröffnung seitens des Angewiesenen an den Gemeinschuldner statt an den Konkursverwalter wird der Assignant den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit frei, als die Leistung auch wirklich in die Konkursmasse gekommen ist (§ 8 K. O.). Da eine Forderung des Gemeinschuldners an den Angewiesenen in Ermangelung eines Akzeptes nicht bestand und sich ein Anspruch nach §§ 6 und 8 K. O. oder § 823 B. G. B. — bei Leistung trotz Kenntnis des Konkurses — nicht konstruieren läßt, trägt der Anweisende den Schaden.

Anders wenn eine Annahme erfolgt. Mit der Konkurseröffnung geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Empfängers an den Konkursverwalter über. Dieser ist darum auch zur Präsentation der Anweisung an den Angewiesenen legitimiert. Das Akzept ist deshalb den Konkursgläubigern gegenüber nur wirksam, wenn es dem Konkursverwalter gegenüber erfolgt. Das Akzept gehört zu den sog. Abwickelungsgeschäften, zu deren Vornahme der Konkursverwalter berechtigt ist. Wird die Anweisung ihm gegenüber angenommen und darauf honoriert, so ist der Anweisende befreit. Der Angewiesene kann aber durch kein rechtliches Mittel abgehalten werden, das Akzept dem Gemeinschuldner gegenüber vorzunehmen. War die Anweisung zur Zeit der Konkurseröffnung schon mit dem Akzept versehen, so fällt natürlich die Forderung aus der Annahme in die Konkursmasse.

c) Auch der Konkurs des Angewiesenen ändert wie der des Empfängers an der Anweisung nichts. Man könnte höchstens im Zweifel sein, ob die Präsentation zur Annahme an den Angewiesenen oder den Konkursverwalter zu erfolgen hat. Für den Wechsel ist die Anweisung dem Gemeinschuldner selbst zu präsentieren [1]). Dies ist auch bei der Anweisung anzunehmen. Die Anweisung kann auch von dem Angewiesenen selbst akzeptiert werden, wenn die Befriedigung aus dem konkursfreien Vermögen des Gemeinschuldners erwartet wird. Die Präsentation einer bereits akzeptierten Anweisung beim Gemeinschuldner bringt die Konkursmasse dem Empfänger gegenüber nicht in Verzug.

---

[1]) R. O. H. G. Bd. 24, S. 22;
desgl.: Staub Komm. z. W. O. Art. 29, 3 und 15.
Jäger a. a. O. § 6 Anm. 21.

Nimmt nun der Konkursverwalter für den Angewiesenen an, so geht er für die Konkursmasse eine neue Verbindlichkeit ein. Infolge dessen wird entweder der Empfänger auf Grund seiner abstrakten Forderung oder der Anweisende auf Grund des Deckungsverhältnisses Konkursgläubiger. Dieses Akzept des Konkursverwalters ist keine Neubelastung der Konkursmasse, die Forderung aus der Anweisung braucht nur einmal gegen Aushändigung der Anweisungsurkunde beglichen zu werden. Die Abgabe der Annahmeerklärung ist darum nur eine rechtsgeschäftliche Veränderung der Masse zur einfacheren Durchführung des Konkurses; zweifellos hat darum der Konkursverwalter die Befugnis, sich durch das Akzept zu verpflichten statt an den Anweisenden zu zahlen.

C. Zweiter Teil.

Wirkungen der Annahme der Anweisung.

Kapitel I.

Wirkung auf das Valutaverhältnis.

Nach der Erörterung des Wesens der Annahme müssen wir seine Wirkungen in den verschiedenen Verhältnissen einer genaueren Betrachtung unterziehen. Obwohl an dem Valutaverhältnis, d. h. an dem Verhältnis des Empfängers zum Anweisenden die Person des Akzeptanten nicht unmittelbar beteiligt ist, so wird auch dieses Verhältnis durch die Annahme beeinflußt.

Im römischen wie im heutigen Recht hat der Anweisende durch das Anweisungsgeschäft nicht etwa sein Ziel schon erreicht, so daß nun seine Schuld an den Empfänger getilgt oder demselben eine beabsichtigte Zuwendung gemacht wäre; denn Anweisung ist keine Zahlung. Der Anweisende scheidet nicht aus dem Anweisungsgeschäft aus. Er hat die Befugnis, die Anweisung ganz zurückzunehmen. Dieser Zustand ändert sich, wenn eine Annahme erfolgt ist, und dies im römischen Recht in noch größerem Maße als heute. Hat nämlich der Delegant an den Delegaten eine Anweisung ergehen lassen, so wird er mit der promissio des Delegaten befreit. Diese Befreiung tritt nicht etwa infolge einer Novation oder einer

Leistung an Erfüllungsstatt des Delegaten ein, sondern allein durch die promissio. Die promissio steht von dem Standpunkte des Anweisenden aus der solutio gleich, darum der Satz: qui delegat, solvit.

Das gemeine Recht leugnete die Wirkung der Annahme in diesem Sinne [1]). Man ging von dem falschen Prinzip aus, daß jeder Anweisung Schuldverhältnisse zu Grunde liegen müssen, und behauptete, daß durch die delegatio nur eine Veränderung in der Person des Schuldners herbeigeführt würde, also eine Passivsuccession, durch welche der Delegat eine mit seiner Schuld an den Deleganten übereinstimmende Schuld des Deleganten an den Delegatar übernimmt. Die Delegation enthalte andererseits vom Standpunkte des Angewiesenen oft eine Aktivsuccession, sei also stets eine Novation. Durch die Novation soll der Delegant einen Ersatzmann erhalten und darum selbst frei werden — qui delegat, solvit —.

Wir haben indessen schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse kein wesentlicher Bestandteil der Anweisung sind. Eine Novation ist, wenn sie überhaupt fehlen, sicher ausgeschlossen. Auch bei der titulierten Anweisung, wo die kausalen Rechtsverhältnisse vorhanden und in die Anweisungsurkunde mit aufgenommen sind, ist eine Novation nicht ohne weiteres zu unterstellen. Bei der titulierten Zahlungsanweisung geht die Absicht der Beteiligten oft nicht auf die Begründung eines neuen Schuldverhältnisses zwischen Delegat und Delegatar, sondern in erster Linie auf Zahlung; ein animus novandi liegt meist fern. Bei der titulierten Kreditanweisung liegt eine Novation zu Grunde, wenn die Novationsabsicht der Beteiligten zweifelsfrei vorhanden ist. Sie wird nur in äußerst seltenen Fällen vorliegen, sodaß die Existenz des Grundsatzes „qui delegat, solvit" so wie er sich aus dem Wesen der Anweisung ergibt, nicht in Frage gestellt werden kann. Es ist nicht nötig, hier weiter darauf einzugehen und nochmals an der Hand der Quellen zu zeigen, daß das solvit et qui reum delegat im römischen Recht unumschränkte Geltung hatte. v. Salpius, Pernice, Salkowky, Dernburg, Hupka und besonders

---

[1]) So: Plucinsky, Danz, Windscheid und Wendt.

Lenel haben den Beweis geführt [1]). Zugleich haben sie damit die Behauptung derer widerlegt, die das gemeinrechtliche Prinzip „Anweisung ist keine Zahlung" aus dem corpus iuris schöpfen zu können glaubten und seine Geltung in die Zeit des römischen Rechts zurückdatiert wissen wollten. Dies Bestreben ist nicht unerklärlich, denn es erschien der gemeinrechtlichen Doktrin wie uns heute äußerst unbillig, daß die bloße Delegationsstipulation des Angewiesenen dieselbe Wirkung hervorbringen könne, wie eine solutio seitens des Anweisenden. Die schlimme Lage, in die der Empfänger hierdurch gesetzt werden konnte, war immer das Hauptargument derer, die die Unhaltbarkeit eines solch „exorbitanten" Satzes dartun wollten. Und doch zweifelt wohl kaum heute noch jemand an der Existenz und der Bedeutung dieses Prinzips im römischen Recht, seitdem Lenel [2]) die Billigkeit des „qui delegat, solvit" für die römischen Verhältnisse überzeugend nachgewiesen hat. Es leuchtet ein, daß infolge der wirtschaftlichen Zustände der damaligen Zeit, infolge der Unsicherheit des baren Geldes im Hause des Privatmanns das Versprechen eines Bankiers oder eines sonstigen solventen Mannes dem Delegatar soviel Wert war als klingende Münze, mit der für ihn ein großes Risiko verbunden war.

Mit dem Aufblühen des Handels verdrängte die Judikatur des Mittelalters langsam den römischen Grundsatz und am Ende des sechzehnten Jahrhunderts ist ohne Kodifikation der gegenteiligen Rechtsanschauung: „Anweisung ist keine Zahlung" zum Siege verholfen. Ein interessanter Brügger Schöppenspruch vom 9. III. 1451 [3]) läßt bereits die Tendenz der Rechtsprechung genau erkennen: Ein Wechselakzeptant hinterlegt bei einem Brügger Bankhause die Wechselsumme und verweist den Wechselgläubiger auf die hinterlegte Summe. Inzwischen falliert das Bankhaus; der Gläubiger erhält deswegen die Summe nicht und der Anweisende wird zur nochmaligen Leistung verurteilt. Die Gesetze der folgenden Jahrhunderte stellen sich nach einander auf denselben Standpunkt [4]).

[1]) siehe besonders bei Lippmann Diss. S. 24—30.
[2]) Arch. Civ. Prax. Bd. 36, 128 f.
[3]) übermittelt von Brunner: Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 22, 30.
[4]) So die Frankfurter Reformation vom 7. IX. 1578 (siehe bei v. Salpius a. a. O. S. 12).
Desgleichen das preussische Landrecht § 261.
das Badische Landrecht § 2010.
das Sächsische B. G. B. § 1337.
das Schweizer Obligationenrecht Art. 407.

Auch das B. G. B. bestimmt in § 787: „Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, der Anweisende erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Empfänger in Höhe derselben befreit. Demnach hat die Annahme keine Solutionswirkung mehr; wir empfinden es durchaus als eine Härte, wenn der Angewiesene schon durch ein Leistungsversprechen des Assignaten liberiert werden, der Assignatar statt der wirklichen Zahlung nur eine Forderung gegen einen ihm unbekannten Dritten erhalten sollte. Der Grundsatz: „Anweisung ist keine Zahlung" gilt nicht etwa nur für den Fall, daß der Anweisende Schuldner des Empfängers ist, sondern auch bei jeder Zuwendung an den Empfänger. Ob der Anweisende dem Empfänger ein Darlehn geben will, ob er ihm etwas leihen will, immer erst wird sein Forderungsrecht auf Rückerstattung in dem Momente entstehen, in dem der Angewiesene die Leistung des Geldes oder der zu leihenden Sachen bewirkt.

Besonders bei der Schenkung ist dies von Wichtigkeit: Nach § 518 bedarf es zur Gültigkeit eines Schenkungsversprechens der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Versprechens. Der Mangel der Form wird jedoch durch die Erfüllung geheilt (§ 518 II). Soll nun eine Schenkung auf dem Wege der Anweisung erfolgen, so wird die unentgeltliche Zuwendung nicht schon mit der Annahmeerklärung des Angewiesenen als erfüllt anzusehen sein, sondern erst mit der tatsächlichen Leistung. Kommt aber der Angewiesene nach erfolgtem Akzept seiner abstrakten Verpflichtung nicht nach, so kann der Empfänger den Anweisenden nicht auf Grund des Valutaverhältnisses belangen, weil der Formmangel für das Schenkungsversprechen noch nicht geheilt ist; eine Konvaleszens erst mit der wirklichen Erfüllung, nicht schon mit der Annahme eintritt.

Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Empfänger auf Grund einer Uebereinkunft das Akzept als vollwertige Leistung gelten läßt, so daß es wirklich Solutionswirkung hat und der Anweisende befreit wird. Ist das Akzept auf eine titulierte Urkunde gesetzt, so wird hier in den meisten Fällen eine Schuldübernahme vorliegen; der debitor delegans scheidet aus, wenn der Delegatar den Delegaten als neuen Schuldner angenommen hat. Aber auch

bei einer abstrakten Anweisung kann eine Verabredung getroffen werden, wonach sich der Assignatar, statt die Leistung zu fordern, mit dem Akzept des Angewiesenen zufrieden gibt. Von seinem Standpunkte aus ist dies eine „Annahme [1]) an Erfüllungsstatt", eine datio in solutum vom Gesichtspunkte des Anweisenden aus. Die datio in solutum steht der Solution gleich, darum erlischt auch hier das Schuldverhältnis zwischen Anweisenden und Empfänger mit erfolgtem Akzept. Dies ist aber ein Ausnahmefall, der praktisch selten sein wird. In der Regel wird die Anweisung eben doch nur solvendi causa, d. h. nur erfüllungshalber gegeben. Hier bleiben neben den durch das Akzept geschaffenen Schuldverhältnissen zu Grunde liegende Obligationen bestehen und der Empfänger hat auf einmal zwei Forderungsrechte: eines gegen den schuldnerischen Assignanten, das andere aus dem Akzept gegen den Assignaten.

Welches soll und kann nun zuerst geltend gemacht werden?

Im Gesetze finden wir darüber keinen Aufschluß und man könnte darum zu der Ansicht gelangen, daß der Anweisungsempfänger selbst nach erfolgter Annahme und trotz der Bereitwilligkeit des Akzeptanten zu zahlen, dieses Leistungsangebot zurückweisen und den Anweisenden auf Grund des Valuta-Verhältnisses verklagen könnte [2]). Dem ist zu entgegnen, daß der Zweck der Anweisung dahin geht, der Empfänger soll von einem Dritten Befriedigung erhalten. Er ist natürlich a priori nicht verpflichtet, einen neuen Schuldner anzuerkennen; er kann seinen Willen kund tun, dadurch, daß er überhaupt die Anweisung nicht entgegennimmt. Hat sich aber einmal die Entgegennahme vollzogen, so hat der Empfänger damit auch implicite erklärt, daß er der Anweisung zu einem wirtschaftlichen Resultat verhelfen will. Er ist erst recht zur Anerkennung des neuen Schuldners verpflichtet, wenn Nebenabreden zwischen ihm und dem Assignant bei der Uebergabe der Anweisungsurkunde in dieser Hinsicht getroffen wurden. Aber auch ohnehin ergeben die Grundsätze von Treu und Glauben, daß er die Leistung in erster Linie auf Grund der Annahme

---

[1]) Annahme ist hier natürlich in ganz anderer Bedeutung gebraucht, als Akzeptation der Anweisung.

[2]) So Cohn a. a. O. S. 1106.
Canstein a. a. O. S. 274. Sie geben für ihre Ansicht eine Stelle der Institutionen wieder l. 3 a J 2, 29: manet et pristina obligatio et secunda ei accedit, ut maneat ex utraque causa obligatio.

verlangen muß. Bis zur Entscheidung darüber, ob aus dem Akzepte erfüllt wird, ist die Geltendmachung der ursprünglichen Forderung als den Parteiintentionen widersprechend gehindert [1]). Erst wenn der Angewiesene die Zahlung oder etwa schon die Annahme verweigert, wird der Empfänger auf das Valutaverhältnis zurückgreifen können [2]). Vorher steht dem Anweisenden eine exceptio doli oder pacti de non petendo zu. Einleuchtend ist auch folgende Begründung: Anweisung ist zwar keine Zahlung, mit der Annahme aber rückt sie der Zahlung näher. Das Akzept hat nämlich doch insofern Liberationswirkung, als die Annahme gewissermaßen einer bedingten Leistung des Anweisenden gleichsteht, und letzterer also befreit wird unter der Bedingung, daß der Akzeptant die volle Befriedigung des Assignatars herbeiführt. Im Ergebnis ist diese Ansicht heute fast allgemein anerkannt. Dernburg, der früher dem Empfänger eine Klage gegen den Angewiesenen und Anweisenden zu gleicher Zeit einräumte, gibt jetzt zu, daß es im Willen der Parteien liege, daß der Empfänger zunächst bei dem Annehmenden und erst, wenn er hier nichts erlangt, wegen der ursprünglichen Schuld den Anweisenden angehen soll [3]).

Unter Umständen kann ein Empfänger sogar obligatorisch verpflichtet sein, sich an den Akzeptanten zu halten. Eine solche Verpflichtung kann sich nur aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ergeben. Wenn z. B. die Anweisung nur ein Einkassierungsmandat verbirgt, so wird der Anweisende auf Grund des Mandats den Anweisungsempfänger zur Geltendmachung seiner durch die Annahme erlangten Forderung zwingen können.

Zuletzt ist noch zu erwähnen, daß nach § 789 der Empfänger bei Verweigerung der Annahme dem Anweisenden gegenüber eine Anzeigepflicht hat. Die Kenntnis dieser Verweigerung ist für den Anweisenden ein unbedingtes Erfordernis zur Wahrung seiner In-

---

[1]) Lenel a. a. O. S. 126.
[2]) ebenso Cosack a. a. O. § 151, IV., 3 a.
[3]) Dernburg a. a. O. § 241, III 13.
Crome a. a. O. S. 927.
Fischer-Henle N. 2 zu § 788.
Jacobi a. a. O. S. 295.
Kuhlenbeck § 788, N. 1.
Staudinger N. I, 3 zu § 788, Recht: 1902, 44 u. s. w.

teressen; die Anzeigepflicht ergibt sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr.

Kapitel II.

Wirkung auf das Deckungsverhältnis.

Das Zustandekommen des Anweisungsgeschäfts hat auch in diesem Verhältnis nicht die Wirkung, daß der Angewiesene schon dadurch dem Anweisungsempfänger gegenüber zum Schuldner wird. Auch hier gilt der Grundsatz: Anweisung ist keine Zahlung. Der Angewiesene braucht es sich nicht gefallen zu lassen, daß sein Gläubiger statt die Leistung von ihm zu fordern, ihn anweist, sie an einen Dritten zu bewirken. Nicht anders im römischen Recht. Betrachten wir aber die Sachlage nach erfolgtem Akzept, so befinden wir uns wieder in direktem Gegensatz zum römisch-rechtlichen „qui delegat, solvit". Dieser Satz muß auch im Deckungsverhältnis gelten; es wäre undenkbar, daß ein Gläubiger durch eine Handlung seines Schuldners einerseits von einer Verpflichtung gegen einen Dritten befreit würde, andererseits aber der Schuldner hierdurch in die Lage käme, statt eines Gläubigers zwei zu haben. Darum wird auch hier der Delegat durch die Delegationsstipulation infolge der Entstehung einer neuen Forderung gegen ihn dem Deleganten gegenüber von seiner bisherigen Schuld befreit; entsprechend heißt es hier: solvit qui delegatus est.

Anders heute: Anweisung ist nicht Zahlung. Wenn ich meinen Schuldner anweise, die ihm zum Akzept vorgelegte Anweisungsurkunde zu honorieren, so entsteht durch das Akzept eine neue Verpflichtung. Es ist zunächst klar, daß der Anweisende den Schuldner zur Eingehung dieses neuen Schuldverhältnisses nicht zwingen kann [1]). Das B. G. B. sagt in § 787 II unzweideutig, daß der Angewiesene die Anweisung nicht schon deshalb annehmen muß, weil er Schuldner des Anweisenden ist. Aber auch das Akzept hat für den Anweisenden keine Liberationswirkung; eine solche kann wie im Valutaverhältnis nur durch Abmachungen zwischen Ange-

---

[1]) Anders das Allg. Landr. § 250 I, wonach der Assignat verpflichtet war die an ihn gerichtete Anw. in Höhe seiner Schuld an den Anweis zu akzeptieren.

wiesenen und Anweisenden erzielt werden. Der Anweisende muß dann aber auch seinerseits das Leistungsversprechen des Angewiesenen als „Annahme an Erfüllungsstatt" für die dem Deckungsverhältnis zu Grunde liegende Obligation gelten lassen. Die Wirkungen im Valuta- und Deckungsverhältnis werden in diesem Falle Hand in Hand gehen; hat nämlich der Assignant den Assignatar bestimmt, daß er das Akzept als datio in solutum für seine Forderung gegen den Anweisenden annehmen soll, so wird er auch im Deckungsverhältnis eine Vereinbarung mit dem Angewiesenen anstreben, wonach er dessen Akzept als Erfüllung der Schuld annimmt. Durch diese doppelte Vereinbarung kann der Anweisende sein Ausscheiden aus dem Anweisungsgeschäft vor der Leistung bezwecken und erreichen. Eine ungleiche Einwirkung auf die beiden Verhältnisse ist natürlich dem Anweisenden möglich.

Im Zweifel aber hat die erfolgte Annahme im Deckungsverhältnis keine Solutionswirkung. Bei Anweisung zur Schenkung, zur Hingabe eines Darlehns wird also das Forderungsrecht des Angewiesenen erst mit der tatsächlichen Zuwendung an den Empfänger entstehen. Oder wenn der Angewiesene Schuldner des Anweisenden war, wird diese Schuld erst mit der effektiven Leistung getilgt, gerade wie auch die Verpflichtung des Anweisenden erst mit der Entgegennahme der Leistung durch den Empfänger aufhört.

Vom Momente der Annahme aber bis zur Bewirkung der Leistung scheint der Angewiesene bei der Anweisung auf Schuld in einer mißlichen Lage zu sein. Er ist nämlich Schuldner des Angewiesenen und schafft sich durch die Annahme eine neue Verpflichtung, so daß ihm nunmehr zwei Gläubiger gegenüberstehen, die ihn scheinbar beide nebeneinander in Anspruch nehmen können. Gerade wie der Anweisungsempfänger im Valutaverhältnis bei Entgegennahme der Anweisung, d. h. durch konkludentes Handeln erklärt, daß er versuchen will, seine Befriedigung vom Akzeptanten zu erlangen, so liegt auch in der Ausstellung der Urkunde durch den Anweisenden die Erklärung, daß er solange auf die Geltendmachung seiner Forderung verzichten wolle, als der Angewiesene in Folge des Akzepts dem Empfänger gegenüber gebunden ist. Es ist auch heute kaum bestritten, daß die Zuwiderhandlung des Anweisenden gegen den wirtschaftlichen Erfolg der Anweisung gegen Treu und

Glauben verstößt [1]). Der Angewiesene könnte auf die Klage des Anweisenden auch hier die exeptio doli oder pacti de non petendo geltend machen. Durch ein derartiges Vorgehen des Assignanten wäre aber auch seine gesetzliche Befugnis überschritten; mit der Annahme kann er die dem Angewiesenen gegebene Möglichkeit an den Empfänger zu leisten, nicht mehr zurücknehmen. Die Forderung der Leistung an ihn könnte aber doch nur in der Absicht geschehen, das Anweisungsgeschäft rückgängig zu machen. Dies würde also einem Widerruf gleichkommen.

Da nun der Empfänger durch die Annahme schon ein Forderungsrecht erlangt hat, so wird die Zurücknahme der Anweisung nur im Einverständnis mit ihm erfolgen können. Der Angewiesene wird deshalb dem Anweisenden gegenüber die Leistung solange verweigern können, bis der von ihm ausgestellte Annahmevermerk vernichtet ist.

Bei der Anweisung auf Schuld erfolgt durch die Zahlung des Angewiesenen gewissermaßen eine Aufrechnung ipso iure gegen den Anweisenden in Höhe des Geleisteten. Anders aber wenn eine Schuld des Angewiesenen dem Deleganten gegenüber nicht bestand oder wenn das an den Empfänger Geleistete die Schuld des Angewiesenen an den Anweisenden überstieg. Der Angewiesene gibt die Leistung oder die Annahmeerklärung in eigenem Namen ab. Dem Empfänger gegenüber steht der Anweisende da, wie wenn er selbst geleistet oder angenommen hätte; qui mandat solvi, ipse videtur solvere. Der Anweisende, der auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder eines Schenkungsversprechens zu einer Leistung verpflichtet war, ist durch den Angewiesenen von seiner Schuld befreit worden. Das Vermögen des Angewiesenen ist dadurch vermindert, das des Anweisenden entlastet. Auf welchem Wege kann nun der Angewiesene für die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit von dem Anweisenden Ersatz verlangen? Solange die gemeinrechtliche Lehre den Standpunkt verteidigte, daß jeder An-

---

[1]) Dernburg § 242 II.
Crome a. a. O. § 307, N. 8.
Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 425.
Kuhlenbeck zu § 787, sub 1.
Oertmann a. a. O. zu § 787, sub I.
Staudinger a. a. O. zu § 787 sub I, 3, a.

weisung ein Mandat zu Grunde liege, galten natürlich auch als Klagen aus der Anweisung die actiones mandati. Der Anspruch des Angewiesenen auf Ersatz war darum auch die actio mandati contraria. Aber selbst nachdem man von der längst widerlegten Mandatstheorie abgekommen war, nachdem die Theorie erkannt hatte, daß der einseitige Jussus das Wesen des Anweisungsgeschäfts ausmache, hielten manche noch an der actio mandati contraria fest [1]). Der Angewiesene habe seinen Revalierungsanspruch doch nur nach den Grundsätzen des Auftrags. Diese actio mandati contraria war für den Angewiesenen sehr vorteilhaft; er konnte sie nicht etwa erst nach Bewirkung der Leistung geltend machen, sondern mit dem Akzepte. Die Annahmeerklärung ist für die zu machende Leistung nur eine Vorbereitung, für die Ausführung des Auftrags also eine Verwendung, eine Auslage. Wie im B. G. B. § 669, so konnte auch im gemeinen Recht der Beauftragte für Verwendungen vom Auftraggeber Vorschuß verlangen, also auch aus dem Akzepte schon die Revalierungsklage anbringen und sich so für die demnächstige Leistung Deckung verschaffen. Die actio mandati als Revalierungsklage hat das B. G. B. fallen lassen; demnach entsteht auch nach heutigem Recht durch die Annahmeerklärung kein Forderungsrecht des Angewiesenen, wonach er für die von ihm dem Empfänger versprochene Leistung auf Vorschuß oder Sicherstellung klagen könnte. Durch das Akzept entstehen zwischen Angewiesenem und Anweisendem keine neuen Rechte und Pflichten. Die Verpflichtungen und Ansprüche des Angewiesenen werden lediglich aus der dem Deckungsverhältnis zu Grunde liegenden Obligation hervorgehen. Nur infolge von vertraglichen Nebenabreden der Parteien des Deckungsverhältnisses kann eine Vorschußpflicht des Anweisenden vor der Annahme oder eine Schadloshaltung nach erfolgtem Akzepte entstehen. Für diese Abmachungen hat der Angewiesene natürlich den Beweis zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn er behauptet, es liege zwischen ihm und dem Anweisenden ein Auftragsverhältnis vor, auf Grund dessen er nach B. G. B. § 669 einen Vorschuß verlangen kann. Im Gegensatz zum gemeinen Recht in der Zeit nach Salpius und der

[1]) So Cohn a. a. O.
Plucinsky a. a. O. S. 319.
Windscheid a. a. O. S. 493 Anm. 8 a.

Lehre der Entwürfe zum B. G. B. [1]) ist die Vermutung fallen gelassen, daß im Zweifel ein Auftrag zu Grunde liege. Früher hatte der Anweisende infolge dieser praesumptio stets zu beweisen, daß ein Mandat nicht vorliege und er also auch nicht verpflichtet sei, dem Angewiesenen schon mit dem Akzepte Deckung zu gewähren.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß durch die Annahme der Anweisung das Widerrufsrecht des Anweisenden ausgeschlossen ist. Wir müssen wegen der wichtigen Folgen dieser Bestimmung im Deckungsverhältnis die Aufhebung des Widerrufsrechts hier im Zusammenhange betrachten.

Mit der gemeinrechtlichen Mandatstheorie war der Ausschluß des Widerrufsrechts natürlich nicht vereinbar, sondern notwendigerweise mußte die unbeschränkte Zulassung auch nach der Annahme gegeben sein. Hierdurch war die Möglichkeit gegeben, den Akzeptanten in eine unbillige Lage zu bringen. Hatte nämlich infolge des Akzeptes der Empfänger eine abstrakte Forderung erlangt, so konnte dem Angewiesenen durch den Widerruf des Anweisungsgeschäftes entweder der Regreß gegen den Anweisenden abgeschnitten werden [2]), oder es bestand für den Angewiesenen die Möglichkeit, auf Grund des Widerrufs seine Haftung aus dem Akzept dem Empfänger gegenüber abzulehnen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, bedurfte es einer Einigung dahin, daß das Widerrufsrecht dem Anweisenden nur solange zustehen solle, als res integra ist [3]), d. h. solange nicht durch die Annahme eine neue Verpflichtung geschaffen ist.

Aus der rechtlichen Natur des Anweisungsgeschäftes im heutigen Rechte ergibt sich das willkürliche Widerrufsrecht der unakzeptierten Anweisung, selbst wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Empfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt (§ 790, 2 B. G. B.).

Hat aber der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber die Annahme erklärt, so liegt es nicht mehr in der Hand des Anweisenden, durch den Widerruf in die neu entstandenen Rechtsbeziehungen einzugreifen (§ 790, 1); der Anweisende kann die

---

[1]) Siehe besonders Entwurf I, z. BGB § 608, wonach der Angewiesene im Zweifel wie ein Mandatar Ersatz verlangen konnte.

[2]) nämlich dann, wenn man die Annahme als unabhängig von der Anweisung behandelt.

[3]) so eine Entsch. des R. O. H. G. bei Seuffert und bei Wendt.

Anweisung nur bis zur Annahme widerrufen. Durch die Annahme ist der wirtschaftliche Erfolg erzielt und ein einseitiger Willensakt des Anweisenden soll ihn nicht mehr vernichten können. Ausnahmsweise kann das Widerrufsrecht durch das Valutaverhältnis oder durch einen Verzicht des Anweisenden überhaupt ausgeschlossen sein, in der Regel aber fällt es erst mit der Annahme fort. Dies gilt auch dann, wenn eine befristete Anweisung vor ihrer Fälligkeit angenommen wird, also besonders in dem Falle, in dem das Akzept gleich nach der Ausstellung der Anweisung auf die Urkunde gesetzt wird, ohne daß noch eine Uebergabe an den Empfänger erfolgt ist [1]). Sobald der Anweisende die Anweisungsurkunde aus der Hand gibt, weiß er, daß sein Widerrufsrecht wegfällt. Die Ansicht Oertmanns, daß eine Annahme vor Fälligkeit gegen die guten Sitten verstoßen könnte, kann ich nicht teilen. Der Anweisende kann die akzeptierte wie die nicht akzeptierte Urkunde bis kurz vor Fälligkeit in der Hand behalten und dadurch auch sein Widerrufrecht wahren.

Wie nun aber, wenn ein Widerruf erklärt ist und der Angewiesene trotzdem akzeptiert? — Diese Annahme kann natürlich die Wirkungen des Anweisungsakzeptes nicht haben, denn mit dem Widerruf ist das Anweisungsgeschäft wirksam geworden. Eine nachfolgende Annahme kann je nach Lage der Verhältnisse eine Obligation zwischen Empfänger und Angewiesenem begründen, insbesondere wenn die Annahme mündlich oder auf einem von der Anweisung getrennten Schriftstücke erfolgt ist.

Aber das mündlich erfolgte Akzept wird nur dann die Unwiderruflichkeit der Anweisung zur Folge haben, wenn wie bei der gesetzlichen Anweisung überhaupt ein Schuldverhältnis zwischen Empfänger und Angewiesenem entstanden ist. Hat der Angewiesene sich dem Empfänger auf besonderer Urkunde verpflichtet, so ist damit praktisch dasselbe erreicht, wie bei dem korrekten Anweisungsakzepte. Für den Anweisenden muß deshalb das neue Schuldverhältnis den Ausschluß des Widerrufsrechts bewirken.

---

[1]) so Staudinger a. a. O. § 790 I, 4.
Planck a. a. O. § 790 sub I.
Jacobi a. a. O. S. 295.
Oertmann a. a. O. § 790, sub 3.
Anderer Ansicht Dernburg.

Eine weitere nicht zu übersehende Wirkung der Annahme im Deckungsverhältnis enthält die Bestimmung des § 792 Abs. I u. II. Hiernach ist die Uebertragung der Anweisung, ob sie akzeptiert ist oder nicht, gestattet; zugleich nun ist infolge von vertraglichen Abmachungen die Ausschließung der Uebertragung rechtlich anerkannt. Der Ausschluß der Uebertragung hat aber keine Wirksamkeit, wenn er sich nicht aus der Anweisungsurkunde ergibt, oder dem Angewiesenen vom Anweisenden nicht mitgeteilt ist, „bevor er die Akzepterklärung auf die Anweisung gesetzt hat". Nach der Annahme hat eine Benachrichtigung von einer derartigen Vereinbarung keine Bedeutung mehr; die nachträgliche Ausschließung der Uebertragung der Anweisung ist unwirksam.

Kapitel III.

Wirkungen der Annahme auf das Verhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger.

Die Hauptwirkung der Annahme liegt in dem Verhältnisse. Sie bringt, wie schon ausführlich gezeigt, ein selbständiges, abstraktes Schuldverhältnis zwischen Empfänger und Angewiesenen zu Stande. Durch die Annahme erhält der Empfänger ein Klagerecht gegen den Angewiesenen auf Leistung. Der Angewiesene kann hingegen Zug um Zug mit seiner Leistung die Aushändigung der Anweisungsurkunde verlangen, außerdem nach § 368 zu seiner Sicherheit noch eine Quittung, die auf der Urkunde selbst vermerkt werden kann. Im Interesse des Verkehrs und entsprechend dem Zwecke der Anweisung ist auch eine schleunige Abwickelung des durch die Annahme begründeten Schuldverhältnisses nötig [1]). Der Verjährungsfrist der W. O. (Art. 77) entsprechend verjährt darum auch der Anspruch aus dem Anweisungsakzept in drei Jahren — B. G. B. § 786 —.

Die Verjährungsfrist läuft vom Tage der Entstehung des Anspruchs an. Dieser Tag fällt nun mit dem Tage der Annahmeerklärung nicht zusammen, sondern in der Regel sind Anweisungen, die zum Akzept vorgelegt werden, erst an einem späteren Termin zahlbar. Die Verjährung fängt erst mit dem Tage der Fälligkeit an

---

[1]) Kom. Prot. Bd. II, 385.

zu laufen. Ist eine Zahlungsfrist auf der Anweisung nicht bestimmt, so beginnt die Verjährungsfrist schon in dem Momente, in dem dem Empfänger die Annahmeerklärung zugeht, also entweder durch die Aushändigung der Urkunde durch den Anweisenden oder durch eine Erklärung des Angewiesenen.

Die Verjährungsfrist bei der mündlichen Annahme oder der Annahme auf besonderer Urkunde ist natürlich eine andere; letzterenfalls kommt § 195 B. G. B. mit der dreißigjährigen Verjährungsfrist zur Anwendung.

Gewöhnlich nun ist im Recht der Schuldverhältnisse die Art und Weise der Verteidigung des Schuldners nicht beschränkt, auch nicht einem neuen Gläubiger gegenüber (vergl. § 404). Anders bei der Anweisung; hier ist die Annahme selbständiger Verpflichtungsgrund, losgelöst von Valuta- und Deckungsverhältnis. Diese Verpflichtung aus der Annahme ist ein reines Abstraktum und dies — wie v. Tuhr richtig auseinandersetzt — in gewisser Hinsicht in noch größerem Maße als bei den anderen abstrakten Schuldverträgen [1]); denn bei letzteren liegt immer eine causa zwischen den Kontrahenden zu Grunde, die mit der condictio eventuell zur Geltung gebracht werden kann, während bei der Anweisung ein unmittelbares Kausalverhältnis zwischen Empfänger und Angewiesenen überhaupt nicht existiert. Einwendungen [2]) aus diesem Verhältnis können darum von dem Angewiesenen nicht geltend gemacht werden. Nach § 784 B. G. B. kann er dem Empfänger nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Annahme betreffen, sich aus dem Inhalt der Anweisung oder der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Angewiesenen zustehen.

Der Angewiesene kann also dem Anweisungsempfänger nicht einen Mangel im Verhältnis zwischen letzterem und dem Anweisenden entgegensetzen, also keine Einwendung aus dem Valutaverhältnis geltend machen. Insbesondere kann er dem Empfänger nicht entgegenhalten, er brauche seiner Verpflichtung gegen den Anweisenden nicht nachzukommen, z. B. die Anweisung sei zur Tilgung einer Schuld aus aleatorischen Rechtsgeschäften ausgestellt.

---

[1]) v. Tuhr Arch. Civ. Prax. Bd. 48, S. 50.

[2]) Def. siehe bei Hellwig: Verträge § 43, I, 1. und Mot. II. S. 699. Unter Einwendungen in diesem Sinne sind sowohl die Einwendungen im engeren Sinne wie die Einreden zu verstehen.

Eine Berufung auf § 762 II, wonach eine abstrakte Verbindlichkeit — nicht blos ein Schuldanerkenntnis [1]) — über eine Spiel- und Wettschuld eine klagbare Obligation nicht hervorbringen könne, ist hier nicht anwendbar. Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn derjenige, der die abstrakte Verpflichtung eingeht, auch der Spieler oder dergl. war, während der Anweisung nicht nur eine causa zu Grunde liegt, dieselbe vielmehr noch eine ganz andere und gültige causa im Deckungsverhältnis haben kann [2]). Weiter sind dem Angewiesenen alle sonstigen Einwendungen, die das Valutaverhältnis betreffen, versagt, wenn es sich um eine andere vom Gesetz „reprobierte" causa handelt; so z. B. bei Forderungen aus Ehemackellohn [3]) oder bei Vorliegen einer turpis causa mit beiderseitiger Unsittlichkeit [4]), ferner bei einer Forderung des Empfängers, die wegen Mangel der Form nicht zur Existenz kommen konnte — wie beim Schenkungsversprechen, das nicht gerichtlich oder notariell beurkundet ist — oder bei Schenkung von Todes wegen, die der Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen ermangelt.

In diesen Fällen haben Einwendungen dem Empfänger gegenüber für den Angewiesenen meist keinen Wert, weil es ihm in der Regel gleichgültig sein wird, ob er seine Schuld durch Leistung an den Empfänger oder den Anweisenden tilgt. Anders, wenn solche Mängel im Deckungsverhältnis vorliegen; hier ist der Angewiesene Partei des vitiosen oder unsittlichen Rechtsverhältnisses. Er brauchte also auf Grund desselben nicht zu leisten, durch die freiwillige Annahme setzt er sich in eine ungünstigere Lage, er kann nach Annahme die Leistung nicht mehr verweigern; die Einwendung aus der causa des Deckungsverhältnisses ist ihm versagt [5]).

---

[1]) v. Tuhr: abstrakte Schuldverträge S. 39 u. 40 hat aus der Gesetzgebung einleuchtend bewiesen, dass dem Schuldanerkenntnis im § 762 jeder abstrakte Schuldvertrag gleichzustellen ist.

[2]) Die entgegengesetzte Ansicht vertritt eine R. E. 52, Nr. 11 weil die Sache materiell nicht anders liege als bei einer (kausalen) Verpflichtung durch Bürgschaft oder Schuldübernahme.

[3]) § 656 B. G. B.

[4]) § 817 B. G. B.

[5]) Dies war auch in Rom nicht anders, vergl. l. 19 D. 66, 2: doli exceptio quae poterat deleganti opponi, cessat in persona creditoris, cui quis delegatus est.

Vergleiche auch l. § 11 D. quar. rer. actio non datur 44, 5.

Es kann auch vorkommen, daß die Kausalverhältnisse von Anweisenden zum Angewiesenen und zum Empfänger fehlerhaft sind. Die Rechtslehre des römischen und auch vorwiegend des gemeinen Rechts gab in diesem Falle dem Angewiesenen dem Empfänger gegenüber eine exceptio [1]). Im bürgerlichen Gesetzbuch ist dieser Ausnahmefall nicht erwähnt und analoge Heranziehung des römischen Rechts nur aus praktischen Gründen scheint gewagt. v. Tuhr war der erste, der vom Standpunkte der gesetzgeberischen ratio des § 784 untersuchte, ob man sich überhaupt so streng an den Wortlaut des Gesetzes halten müsse.

Wenn trotz der Mängel in beiden Rechtsverhältnissen der Angewiesene die Leistung nicht verweigern könnte, wenn er also leisten müßte, obwohl er dem Anweisenden nichts schuldet und der Anweisende dem Empfänger nicht verpflichtet ist, so wären zur Ausgleichung dieser Vermögensverschiebung zwei Rückforderungen nötig: der Angewiesene müßte sich an den Anweisenden halten und dieser wieder die condictio gegen den Empfänger geltend machen. Dieser Umweg kann durch die sachgemäße Heranziehung des § 816 I, 2 vermieden werden. Ein Mißbrauch dieser Einredebefugnis, durch den der Anweisungsverkehr gehemmt werden könnte, ist nicht zu befürchten, weil der Angewiesene den Mangel im Valutaverhältnis oft nicht kennen wird. Zu demselben praktischen Ergebnis gelangt man auch, wenn man die kausalen Rechtsbeziehungen der Beteiligten als die zurückliegende causa des abstrakten Schuldverhältnisses zwischen dem Angewiesenen und Empfänger auffaßt [2]). Die Kausalverhältnisse, die in die Stellung eines rechtlich unerheblichen Motivs zurückgedrängt sind, treten wieder hervor, wenn sie irgendwie zur Begründung eines Anspruchs wegen ungerechtfertigter Bereicherung erforderlich werden. Der Bereicherungsanspruch dient eben zur Ausgleichung von äußerlich gültigen, innerlich aber nicht gerechtfertigten Vermögensverschiebungen. Hiernach könnte der Rückerstattungsanspruch auch direkt auf § 812 gestützt werden, denn die ganze Leistung erfolgt in einem solchen Falle ohne rechtlichen Grund. Der Ange-

[1]) 1. 2, § 3 u. 4 D. de donat. 29, 5. 1, 7, u. pr. u. § 1 D. de doli exc. 44, 4 siehe auch Windscheid: „Die indirekte Vermögensleistung“ S. 10 f.
Windscheid: Pandekten § 355,
Wendt a. a. O. S. 194.

[2]) so: v. Salpius, Planck und Wendt.

wiesene erleidet durch die Leistung einen Vermögensschaden, der Empfänger wird durch dieselbe auf Kosten des Angewiesenen bereichert. Es steht also dem Angewiesenen nach Vollzug der Leistung die condictio sine causa nach § 812 zu. Hat der Angewiesene die Anweisung erst angenommen, so kann er natürlich mit der dieser condictio entsprechenden, in § 821 B. G. B. angegebenen Einrede dem Empfänger gegenüber die Leistung verweigern. Jung [1]) meint, der Empfänger sei vor der Rückforderung seitens des Leistenden geschützt, wenn er die für Rechnung des Anweisenden geschehene Zahlung als solche entgegennimmt. Ob die Zahlung im Valutaverhältnis Tilgungswirkung habe, oder im Deckungsverhältnis zur Schadloshaltung des Leistenden verpflichte, sei ein Internum zwischen Anweisenden und Empfänger resp. Angewiesenen. Die Berufung des Angewiesenen auf eine solche Zweckvereitelung sei eine nach § 784 versagte exceptio ex iure tertii. Dieser Ansicht vermag ich auch wegen des unbilligen Ergebnisses nicht beizutreten; die condictio ist zu gewähren. Hat nun der Anweisende durch die Anweisung dem Empfänger eine unentgeltliche Zuwendung gemacht, dann hat der Empfänger die Leistung des Akzeptanten nicht ohne Grund bekommen. Das Gesetzbuch läßt aber die Interessen des Beschenkten stets zurücktreten, wo es ihm erforderlich erscheint, um einen anderen vor Schaden zu bewahren. Dies ergibt sich aus § 816 I, 2 und § 822. Diese Gesetzesbestimmungen treffen für uns nicht direkt zu, denn weder verfügt der Anweisende über einen Gegenstand des Akzeptanten, noch wendet er „das Erlangte“ dem Empfänger unentgeltlich zu. Aber der Grundgedanke dieser kasuistisch gefaßten Vorschriften ist doch der, daß „ein lukrativer Erwerb nicht stark genug ist, um auf Kosten eines Dritten (des Geschädigten) aufrecht zu bleiben“ [2]). Der analogen Anwendung der §§ 816 und 822 können darum keine gesetzlichen Schwierigkeiten entgegenstehen [3]) und es ist Auffassungssache, ob

[1]) Jung: die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. S. 88 ff.

[2]) v. Tuhr Arch. Civ Prax 48, S. 52 ff. Schon von Salpius, Unger, Schlesinger und Lenel stellten aus Billigkeitsrücksichten die unentgeltliche Zuwendung dem fehlerhaften Schuldverhältnis in diesem Falle gleich. Wendt sagt, eine solche Schenkung sei eine „immodica donatio“.

[3]) So heute auch Oertmann § 784, 4 c.
Enneccerus a. a. O. 1910 § 425, 2.
Anderer Ansicht:
Planck § 784, sub 2 a
Staub Kom. z. W. O. Art. 82, § 4.

man die exceptio indebiti auf den einen oder den anderen Paragraphen stützen will.

Nicht wesentlich anders ist der Fall zu beurteilen, wenn eine Spielschuld Gegenstand des Valutaverhältnisses ist. Man könnte freilich hier die Erwägung machen, daß durch das Akzept des Angewiesenen die Spielschuld als bezahlt gelten könne. Anweisung ist aber keine Zahlung; solange noch eine Verpflichtung des Akzeptanten besteht, kann der Verlierende die Einrede geltend machen, vorausgesetzt, daß auch das Deckungsverhältnis mangelhaft ist. Wenn aber nun der Anweisende völlig aus dem Anweisungsgeschäft infolge von vertraglichen Abmachungen ausgetreten ist, wenn also die Anweisung nicht erfüllungshalber, sondern an Zahlungsstatt gegeben ist, so scheint eine exceptio, die sich aus den kausalen Elementen der Anweisung ergibt, ausgeschlossen. Nach § 762 ist jedoch eine effektive Leistung erforderlich. Die abstrakte Verpflichtung des Angewiesenen kann den wirklichen Leistungsvollzug auch dann nicht ersetzen, da der Akzeptant auch erst mit der tatsächlichen Leistung befreit wird in dem Falle, in dem eine Schuld den Gegenstand des Deckungsverhältnisses bildet. Hat also der Angewiesene indebite angenommen, so kann er dem Empfänger immer noch die aus § 816 abzuleitende exceptio entgegenhalten.

Analog ist auch der Fall zu behandeln, in dem eine Spielschuld im Deckungsverhältnisse vorliegt [1]).

Die gleiche Einrede hat der Akzeptant auch, wenn im Valutaverhältnis eine turpis causa mit beiderseitiger Unsittlichkeit vorliegt, ein Schuldverhältnis, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder eine sonstige nicht klagbare Verbindlichkeit, und er indebite akzeptiert hat; ebenso ist es im umgekehrten Falle, wenn die genannten Mängel im Deckungsverhältnisse vorhanden sind, und der Anweisende die Anweisung dem Empfänger indebite erteilt hat [2]).

Abgesehen von diesen wenigen Fällen kann der Akzeptant dem aus der Annahme entstandenen Forderungsrecht des Empfängers, Einreden aus den Kausalverhältnissen nicht entgegensetzen, sondern wie im römischen und gemeinen Recht [3]) analog dem Wechsel-

[1]) Anderer Ansicht ist eine R. G. E. Bd. 35, S. 50.
[2]) Rappaport a. a. O. S. 115.
[3]) Windscheid: Die indirekte Vermögensleistung S. 13 ff. Lippmann: Diss. S. 92 ff.

akzeptanten und dem Aussteller einer Schuldverschreibung auf den Inhaber nur die in § 784 angegebenen Exceptionen.

Zulässige Einreden:

1. solche, die die Gültigkeit der Annahme betreffen.

Die Annahme ist eine vom Angewiesenen abgegebene Willenserklärung; die Gültigkeit der Annahme kann also in Frage stehen, wenn sich das Akzept selbst nicht als eine Willensäußerung von rechtlicher Bedeutung darstellt, wenn also diese Willenserklärung nichtig ist. Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn es der vorgeschriebenen Form ermangelt. Eine mündliche Annahme ist als abstraktes Versprechen nach unseren früheren Ausführungen unwirksam, sonst aber gültig. Der Einwand der Mündlichkeit der Annahme kann also nicht in jedem Falle geltend gemacht werden.

Dagegen ist eine Annahme nicht bindend zu Stande gekommen, wenn der Akzeptant geschäftsunfähig war oder sich gerade im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand (§ 105 B. G. B.). Das gleiche gilt auch, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat (§ 111) [1]). Ferner kann der Akzeptant dem Empfänger die Einwendung entgegenhalten, er habe angenommen, in der Erwartung, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden. Trifft dies zu, so ist das Akzept nichtig, der Angewiesene muß aber dem Dritten, der dies ohne Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, das negative Interesse ersetzen (§ 122).

Auch der Einwand der Simulation gehört hierher; dieser ist nur dem Angewiesenen unmittelbar gegenüber dem Empfänger zulässig. Ist aber die Anweisung schriftlich niedergelegt, so ist nach § 405 die Einrede des Scheingeschäfts dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht mehr zulässig.

Bei den anderen Nichtigkeitsgründen einer Willenserklärung, bei vis absoluta, bei Mentalreservation, wo der Gegner weiß, daß der Wille, sich zu verpflichten, nicht vorhanden ist, beim gesetzlichen

---

[1]) Vergl. auch § 112 I, 2 in Verbindung mit § 1822 Nr. 9. Dem steht auch eine Annahme eines Vertreters gleich, der die erforderliche Vertretungsmacht nicht hat, § 180, oder eines Vormunds resp. eines Vaters ohne Genehmigung eines Vormundschaftsgerichts. §§ 1822, 9. 1643, 1. 1825, 1. 1897. 1831.

Verbot oder Verstoß gegen die guten Sitten kann eine Einwendung auch dem Empfänger gegenüber geltend gemacht werden. In den beiden letztgenannten Fällen ist eine derartige Nichtigkeit jedoch begrifflich nur denkbar, wenn die Annahme selbst einen gesetzwidrigen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Grund oder Zweck offenbart.

Auch in den Fällen der Anfechtung ist die Annahme wegen Beeinträchtigung des Willens des Akzeptanten nicht vollwertig zu Stande gekommen. Auch aus der Anfechtbarkeit der Annahme ergeben sich also Einwendungen; so der Einwand des wesentlichen Irrtums nach § 119. Nicht anders, wenn die Annahme infolge einer widerrechtlichen Drohung oder unter dem Einfluß einer arglistigen Täuschung erfolgte (§ 123, I). Ob die Drohung vom Empfänger oder von Seiten eines Dritten ausging, ist gleichgültig; bei der Täuschung ist eine Einwendung nur gegeben, wenn der Anweisungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen mußte.

2. Man kann, wie wir sehen, die Ungültigkeit der Annahme nicht ohne weiteres aus der Ungültigkeit des Anweisungsgeschäftes ableiten [1]). Dagegen sind zulässig die Einwendungen, die sich aus dem Inhalte der Anweisung oder der Annahme ergeben.

Hierunter fallen besonders solche Einwendungen, welche sich aus Deckungs- und Valutaverhältnis ergeben, und die darum vorgebracht werden können, weil entweder die Annahme oder auch die Anweisung kausale Elemente enthalten. Ueber die Gültigkeit der titulierten Anweisung herrscht, wie wir schon gesehen haben, Streit. Insbesondere ist man sich darüber nicht einig, inwieweit kausale Einfügungen bei der Annahme zur Geltung gelangen [2]). Wir haben oben der titulierten Anweisung und auch der titulierten Annahme die Gültigkeit nicht absprechen können. Wir haben uns damals zu der Ansicht bekannt, daß ein Akzept, das ohne weiteren Zusatz auf eine titulierte Anweisung geschrieben ist, im Zweifel auch das kausale Element in sich aufnimmt, daß aber auch in diesem Falle die Möglichkeit einer abstrakten Verpflichtung nicht ausge-

---

[1]) so Jakobi a. a. O. S. 299.
Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 429.
Andere Ans.: Staub HGB § 364, Anm. 5.
Hellwig: Verträge § 9.
Rappaport a. a. O. S. 333.

[2]) v. Tuhr a. a. O. S. 14.

schlossen ist [1]). Wir ziehen hier die weiteren Folgerungen aus dieser Ansicht. Der Angewiesene wird danach bei einer titulierten Anweisung auch eine Einwendung aus dem erkennbaren Kausalverhältnis haben. Staudinger [2]) bekämpft einerseits die Ansicht derer, die die Gültigkeit einer titulierten Anweisung anerkennen, gibt aber andererseits dem Akzeptanten Einwendungen, aus den Rechtsbeziehungen der Parteien, soweit sie auf der Anweisungsurkunde angegeben sind. Dies ist im höchsten Grade unlogisch, wenn auch das materielle Ergebnis mit unserer Auffassung übereinstimmt. Den besten Beweis für unsere Ansicht liefert der § 784; die Motive sagen, daß die Gesetzesbestimmung gerade gegeben sei, um das Deckungs- und Valutaverhältnis in den Vordergrund bringen zu können [3]). Der schon oft angestellte Vergleich mit dem Wechselrecht ist auch hier erheblich; denn durch die besondere Vorschrift des Art. 82 W. O. sind dem Wechselschuldner alle Einwendungen, die sich auf das Kausalverhältnis beziehen, abgeschnitten. Im Gegensatz hierzu läßt das B. G. B. Einwendungen, die sich aus dem Inhalte der Anweisung ergeben, ausdrücklich zu.

Bei einer Anweisung, die ein kausales Rechtsverhältnis angibt, kann also der Akzeptant die Nichtigkeit des angegebenen Schuldverhältnisses geltend machen. Ist dagegen das Valutaverhältnis zwar angegeben, aber nur anfechtbar, so steht das Anfechtungsrecht allein dem Anweisenden zu. Eine Einwendung hieraus kann der Akzeptant erst geltend machen, wenn der Anweisende von seinem Anfechtungsrecht wirklich Gebrauch machen will und mit Erfolg durchgedrungen ist. Anders, wenn die Anweisung vom Deckungsverhältnis spricht. Hier stehen dem Akzeptanten alle Einwendungen, die sich aus seinem kausalen Verhältnis ergeben, zu, soweit sie auf der Anweisung stehen. Er kann sowohl Einreden aus der Nichtigkeit wie aus der Anfechtbarkeit vorbringen; die Anfechtung muß aber selbständig noch dem Anweisenden gegenüber

---

[1]) Vergl. auch Rappaport a. a. O. S. 131: Die Erhaltung der Einreden bei der Delegation beruht also in der Regel darauf, dass sie tituliert ist, und die Annahme unter der Voraussetzung der Gültigkeit des unterliegenden Rechtsverhältnisses erfolgt.

[2]) Staudinger zu § 783, N. 8 und zu § 784 N. 2, 5 a und b.

[3]) Mot. II, 561.
Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 429 f.

erklärt werden, abgesehen von dem Falle des § 123 II (§ 143 B. G. B.).

Oft sind nun Andeutungen auf ein Kausalverhältnis in die Anweisung aufgenommen, die nur den Zweck verfolgen, darüber zu orientieren, welche Schuld an den Empfänger bezahlt oder vom Akzeptanten getilgt werden soll. Einwendungen, die sich aus dem Inhalte einer solchen Anweisung ergeben, stehen den Parteiintentionen entsprechend dem Akzeptanten nicht zu [1]). Es kann demnach eine abstrakte Annahme vorliegen, auch wenn die Anweisung Klauseln enthält, wie: „aus meinem Guthaben", „Wert in Rechnung oder nach Bericht" oder im Valutaverhältnis eine Andeutung, wie: „auf Vorschuß", „zur Deckung meines Guthabens". Hier ergibt der Wille der Parteien, ob diese kurzen Einfügungen lediglich „orientierenden und nicht disponierenden" Charakter haben [2]).

Die Anweisung kann außer den kausalen Einfügungen noch andere Zusätze, wie Vorbehalte, Befristungen und Bedingungen enthalten, die Einwendungen des Angewiesenen begründen können. Die Aufnahme solcher nicht kausalen Einschränkungen beeinflußt nach fast unbestrittener Ansicht das Wesen der Anweisung überhaupt nicht. Diejenigen, die Einwendungen aus kausalen Elementen nicht zulassen wollen, behaupten hierzu, das Gesetz habe unter Einwendungen, die sich aus der Anweisung ergeben, gerade und nur diese Fälle im Auge gehabt. Die Annahme verpflichtet zwar den Akzeptanten abstrakt doch nur in den Grenzen, die die Anweisung selbst angibt. Er kann sich also auf einen Vorbehalt berufen, insbesondere darauf, daß die Leistung infolge des Nichteintritts einer Bedingung noch nicht fällig ist.

Ebenso wie nun der Anweisende bei Ausstellung der Skriptur Zusätze und Nebenbestimmungen aufnehmen kann, liegt es auch in der Hand des Akzeptanten, bei der Annahme auf die kausalen Rechtsverhältnisse Bezug zu nehmen und seine Verpflichtung aus der Annahme durch Aufnahme von Nebenbestimmungen und Vorbehalte zu beschränken.

Auch hier gehen die Meinungen betreffs der kausalen Zusätze auseinander. Die Gegner der titulierten Anweisung halten natür-

---

[1]) vergl. v. Tuhr a. a. O. S. 14, Anm. 22.
[2]) Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 430.

lich an dem Erfordernis der abstrakten Fassung auch bei der Annahme fest. Ich halte die kausalen Elemente auch in der Annahme für vollgültig, ebenso wie auch die Aufnahme von andern Klauseln anerkanntermaßen zulässig ist. Oertmann stellt, wie schon erwähnt, eine kausale Einschränkung einer Bedingung gleich; ein Streit ist nach seiner Ansicht deshalb nicht möglich. Die Geltendmachung jeglicher Einwendungen, die sich auf irgend eine Beschränkung der Annahme bezieht, ist darum gestattet. Wenn das Gesetz nur die Einwendungen aus der Annahme und aus der Anweisungsurkunde zuläßt, so werden mündliche Abmachungen zwischen dem Akzeptanten und dem Anweisenden keine exceptio gewähren können. Mündliche Nebenabreden zwischen Angewiesenem und Empfänger sind in dem kommenden Abschnitt zu betrachten.

3. Einwendungen, die dem Angewiesenen gegen den Empfänger unmittelbar zustehen.

Während bis jetzt die Einwendungen, die sich aus den kausalen Rechtsverhältnissen, den Mängeln oder Andeutungen der Anweisung oder Annahme ergaben, besprochen wurden, sind diese Einwendungen in der Person des Akzeptanten gegen den Empfänger selbst begründet. Hat also der Akzeptant einer Anweisung gegen den Empfänger eine fällige und dem Gegenstande nach der in der Annahme versprochenen Leistung gleichartige Forderung, so kann er seine Forderung gegen die Forderung aus dem Akzepte aufrechnen und also insofern die Leistung verweigern. Anders als bei dem Inhaberpapier hat es für ihn in diesem Falle keinen besonderen Vorteil, die Urkunde zurückzuverlangen, da er nach § 404 B. G. B. auch dem gutgläubigen Erwerber die Kompensationseinrede entgegenhalten kann. Diese Einwendung kann also stets geltend gemacht werden, es sei denn, daß den Umständen nach in der Annahme der Anweisung ein Verzicht auf die Aufrechnung zu sehen ist [1]). Hierher gehören noch die Einreden, die sich direkt auf das zwischen den Parteien aus der Annahme entstandene abstrakte Schuldverhältnis gründen.

Diese Einreden können unter Umständen die Geltendmachung des Forderungsrechts des Empfängers nur auf bestimmte Zeit ausschließen, sog. dilatorische Einreden. Hierunter sind die prozeß-

1) Dernburg a. a. O. Bd. II, 2 S. 259.

hindernden Einreden zu rechnen, ferner die Einwendungen, die Leistung sei gestundet, er, der Angewiesene, habe an der Leistung ein Zurückbehaltungsrecht oder der Empfänger sei nicht gewillt, ihm Zug um Zug mit der Leistung die Anweisungsurkunde auszuhändigen.

Es können aber dem Akzeptanten auch solche Einreden zustehen, die ihn berechtigen, die Geltendmachung des gegnerischen Anspruchs überhaupt zu verweigern. Solche peremptorischen Einreden sind: die Einrede der Verjährung der Akzeptverpflichtung, die Einrede des Erlasses oder der Leistung. Weiter gehören hierher die Einwendungen, welche dem Empfänger das Verfügungsrecht über die Urkunde bestreiten. Durch den Besitz der Anweisungsurkunde ist der Empfänger formell dem Akzeptanten gegenüber legitimiert; der Angewiesene kann ihm jedoch stets entgegenhalten, er sei nicht Eigentümer der Anweisungsurkunde, er habe sie gestohlen oder sonst unrechtmäßig in seinen Besitz gebracht; er könne wegen Geschäftsunfähigkeit oder wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit die Forderung nicht geltend machen. Er habe die Verfügungsbefugnis durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen verloren oder der wirkliche Eigentümer sei gestorben; es sei darum nur der Konkurs- oder Nachlaßverwalter resp. Testamentsvollstrecker zur Einziehung legitimiert. Auch kann dem Empfänger die Verfügungsbefugnis wegen eines bestehenden Pfandrechts (§ 1294) oder Nießbrauchs (§§ 1074, 1081) ganz oder teilweise entzogen sein.

Jacobi [1]) rechnet zu diesen Einwendungen auch den Einwand der Zahlung seitens des Anweisenden. Die Anweisung sei erfüllungshalber gegeben und durch die Befriedigung des Empfängers durch den Angewiesenen sei dieser Zweck erreicht und also auch die Schuld an der Annahme getilgt, da es sich um zwei auf das gleiche Ziel gerichtete Obligationen handle.

Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten, weil es nicht angeht, auf die Rechtsverhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen. Zwischen mehreren Ansprüchen, welche dieselbe Leistung zum Gegenstand haben, besteht allerdings ein rechtlicher Zusammenhang derart, daß durch die Erfüllung des einen zugleich auch der andere

[1]) Jacobi a. a. O. S. 299.
Dernburg: Pandekten II, S. 6.

getilgt ist. Eine solche Konkurrenz von Ansprüchen ist aber nur dann vorhanden, wenn beide wirklich identisch sind. Wenn einem schon bestehenden Anspruch ein neuer Anspruch auf dieselbe Summe durch abstraktes Schuldversprechen hinzutritt, so können nach v. Tuhr [1]) diese zwei Ansprüche konkurrieren, wenn sie in ihrer Ausübung völlig unabhängig sind; es muß also von dem Berechtigten abhängen, welchen von den mehreren ihm zur Verfügung stehenden Ansprüche er erheben will. Die Forderung aus der Annahme ist zwar in dieser Beziehung gegenüber dem Anspruch aus dem Valutaverhältnis selbständig, es ist aber unbestritten, daß der Empfänger beide Ansprüche nicht nach seinem Belieben geltend machen kann. Den Einwand der Zahlung seitens des Anweisenden könnte der Angewiesene nur dann geltend machen, wenn er sich in der Annahmeerklärung auf das Valutaverhältnis wirklich gestützt hätte, Crome [2]) und andere Autoren wollen hier dem Anweisungsempfänger gegenüber auch die exceptio doli als eine dem Akzeptanten unmittelbar zustehende Einrede gelten lassen. Es liege in der Erhebung der Klage des Empfängers dann ein dolus, wenn insbesondere im Deckungsverhältnis Unsittlichkeit, aleatorische Verträge, gesetzliches Verbot u. s. w. vorliegen und dies dem Empfänger zur Zeit des Akzept bekannt war. Eine Bestimmung über eine solch allgemeine „exceptio doli generalis“ kennt das B. G. B. nicht. Nach den Gesetzesbestimmungen von §§ 157, 242 und 826 verstößt der Empfänger durch Geltendmachung seines Rechtes nicht gegen Treu und Glauben; er fügt dem Angewiesenen keinen Schaden zu, selbst wenn der Mangel im Deckungsverhältnis liegt. Denn in diesem ist der Angewiesene Partei und kannte also den Mangel besser wie der Erwerber. Wenn er nun trotzdem die Anweisung akzeptierte, so tat er dies freiwillig und auf eigene Gefahr und nach dem Grundsatze „volenti non fit iniuria“ kann man von einem dolus hier nicht sprechen.

Es bleibt zu untersuchen, welche Einwendungen gegeben sind, wenn die Anweisung gefälscht ist, d. h. welches die Rechtlage des Akzeptanten ist, der in Unkenntnis der Fälschung sich anweisungsgemäß verpflichtet hat. Die Urkunde ist gefälscht, wenn die urkund-

---

[1]) v. Tuhr: Allg. Teil des bürgerl. Rechts 1910 S. 283.

[2]) Crome a. a. O. § 308 Anm. 13.
Fischer Henle, Anm. 5 zu § 784.

liche Beglaubigungsform unecht ist, d. h. wenn die Anweisung den Schein erweckt, als ob sie vom Anweisenden herrühre. Die Anweisung kann auch verfälscht sein, wenn die ursprüngliche Form aufgehoben oder umgestaltet ist, wenn also der Text der Anweisung geändert, insbesondere die Anweisungssumme in eine höhere umgewandelt ist.

Die Frage ist bestritten [1]). Lippmann stellt die Behauptung auf, eine gefälschte Anweisung sei überhaupt keine Anweisung, also gäbe es auch keine Annahme derselben. Dem ist zu entgegnen, daß sich die Urkunde dem Angewiesenen als eine Anweisung mit allen Erfordernissen darstellt, und daß er sich dem Empfänger genau so verpflichten wollte, wie wenn die Anweisung gültig wäre, es liegt seinerseits eine gültige Willenserklärung, somit eine Annahme vor. Die Wechselordnung sagt in Art. 75, daß das Akzept trotz falscher oder verfälschter Unterschrift des Ausstellers doch seine Wirkung behält. Diese Sondervorschrift der W. O. kann nicht ohne weiteres auf das Anweisungsrecht übertragen werden. Staub [2]) räumt dem Akzeptanten aus der ungültigen Anweisung eine Einrede ein, weil die Annahme den objektiven Bestand der Anweisung berühre und also nicht aus der Urkunde hervorzugehen brauche. Im Gegensatz hierzu ist die herrschende Lehre der Ansicht, daß die ungültige Anweisung die Gültigkeit der Annahme nicht beeinflusse. Die Annahme ist nach ihnen selbständig und losgelöst von der Anweisung, darum könne auch die Annahmeerklärung wegen versteckter Mängel der Anweisung nicht in Frage gestellt werden [3]). Der Angewiesene kann seine Erklärung auch nicht wegen Irrtums anfechten. Der Akzeptant wird die Gültigkeit der Anweisung wohl voraussetzen, sie ist Beweggrund für seine Annahme, der Irrtum im Motiv ist aber unerheblich. Dasselbe folgt auch aus der abstrakten Natur der Annahme; bei allen abstrakten Geschäften ist die causa in die Stellung des rechtlich unerheblichen Motivs zurück-

---

[1]) Rechnitz Diss. S. 49.
[2]) H. G. B. § 364 Anm. 5, 6.
[3]) So: Cosack a. a. O. I, S. 542.
Dernburg a. a. O. II, 2 § 242, 4.
Düringer-Hachenburg a. a. O. 429.
Jacobi a. a. O. S. 293.
v. Mayr Bereicherungsansprüche S. 217.
Planck zu § 784, 1 a.

gedrängt und darum ist die Anfechtung wegen Irrtums bei den abstrakten Geschäften sehr beschränkt [1]). Es kann in der Vorlegung der gefälschten Anweisung eine Täuschung liegen; indessen ist dies für die empfangsbedürftigen Willenserklärungen nur der Fall, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung verübt hat oder mindestens die Täuschung kannte oder kennen mußte. Kann der Akzeptant hierfür den Beweis erbringen, so kann er sich in der Tat durch Anfechtung von seiner Haftung befreien [2]).

Ist der Empfänger aber gutgläubig, so kann der Angewiesene auf diese Weise nicht durchdringen; unter diesen Umständen hat er bestenfalls gegen den Empfänger einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Voraussetzung ist aber, daß der Empfänger auf dessen Kosten ohne Grund bereichert ist. Zwar ist die Annahme nicht gleich Zahlung, aber jeder abstrakte Schuldvertrag kommt, wie v. Tuhr [3]) sagt, der Leistung sehr nahe. Als Leistung im Sinne des § 812 gilt insbesondere das Schuldanerkenntnis. Nach v. Mayr [4]) ist die Akzeptverpflichtung dem Schuldanerkenntnisse und also auch der Leistung in dieser Hinsicht gleichzustellen. Die Bereicherung auf Kosten des Angewiesenen ist nach erfolgtem Akzept vorhanden.

Die Frage, ob sie ohne Grund erfolgt ist, ist beim Fehlen beider Kausalverhältnisse bejaht worden. Genau so ist es auch beim Vorliegen einer Fälschung.

Jung [5]) versagt den Bereicherungsanspruch auch hier, weil er ein Anspruch aus dem Rechte eines Dritten darstelle. Bei der verfälschten Anweisung sei höchstens eine Einrede aus dem Mangel der Annahme möglich.

---

[1]) Schlossmann: Irrtum über wesentliche Eigenschaften, Jena 1913.

[2]) Zu gleichem Resultate kommen:
Endemann § 195 Anm. 28 a,
Crome a. a. O. § 308 I, 2.
Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 429.
Fischer Henle § 784 Nr. 2.
Kahl Diss. S. 24.
Planck § 784, 3 und § 783, 4.
Schollmeyer a. a. O. S. 429.

[3]) Lehre von den abstrakten Schuldverträgen S. 30 ff.

[4]) a. a. O. S. 178,
Karberg: Diss. S. 24.

[5]) Jung a. a. O. S. 88 ff. im Gegensatz zu Rappaport a. a. O. S. 132.

Der Anweisung als von den kausalen Elementen unabhängiges Rechtsgeschäft kann infolge der Fälschung ebensowenig wie der Annahme die Gültigkeit abgesprochen werden. Wenn aber bei dem Anweisungsgeschäft die zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse gültig nicht oder nicht mehr vorhanden sind, so ist auch das Akzept indebite erfolgt und darum die exceptio falsi als Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung zuzulassen.

Ob man, wie bereits erörtert, den § 812 oder § 816 heranzieht, ist gleichgültig; immer ist mit Planck [1]) zu folgern, daß es sowohl dem Rechtsgefühl, als dem Gedanken einer ungerechtfertigten Bereicherung widersprechen würde, wenn man in solchen Fällen die condictio sine causa oder die dementsprechende Einrede dem Akzeptanten verweigern wollte.

Ist eine Verfälschung z. B. der Summe erst nach Annahme verübt, so entsteht natürlich dem Akzeptanten gegen den Empfänger und gegen jeden gutgläubigen Erwerber eine Einrede, weil er sich durch das Akzept nur verpflichtet hat, für die damals auf der Anweisung stehende Summe zu haften.

D. Schluss.

Die Annahme bei den der Anweisung verwandten Rechtsinstituten.

Zum Schlusse will ich eine kurze Betrachtung über die Annahme bei den Rechtsgebilden anstellen, die entweder nur eine speziellere Art der Anweisung oder doch mit ihr tatsächlich oder dem Namen nach verwandt sind.

1. Das Inhaberpapier.

Infolge des Akzeptes erhält die Anweisung eine große Aehnlichkeit mit der Schuldverschreibung auf den Inhaber. Der Aussteller bei der letzteren steht dem Anweisungsakzeptanten hinsichtlich der abstrakten Verpflichtung in den meisten Fällen gleich. Der Aus-

[1]) II. a. a. O. S. 870.

steller kann auch dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung betreffen, oder sich aus der Urkunde ergeben, oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. Weinberg [1]) nennt die Anweisung darum ein obligationenrechtliches Rektapapier.

2. Die kaufmännische Anweisung.

Eine Anweisung, bei der der Angewiesene Kaufmannseigenschaft besitzt (kaufm. A.), zeigt, was die rechtliche Konstruktion anbelangt, keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der gewöhnlichen Anweisung. Die Verschiedenheit von derselben liegt besonders bei der Uebertragung. Wenn die kaufmännische Anweisung nämlich die im B. G. B. für zulässig erklärte Orderklausel enthält, so ist sie wie der Wechsel durch Indossament übertragbar. Für die Annahme ist dieser Umstand insofern wichtig, als bei der gewöhnlichen Anweisung der Akzeptant nach Zessionsgrundsätzen auch dem neuen Erwerber gegenüber die Einwendungen entgegenhalten konnte, die gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren (§ 404 B. G. B.). Durch das Indossament erwirkt der Indossatar nicht die Rechte des Indossanten als solche, sondern die Rechte aus der Urkunde; nicht abgeleitete Rechte wie bei der Zession, sondern selbständige neue Rechte. Hieraus ergibt sich notwendig der Ausschluß solcher Einwendungen des Akzeptanten, die sein Verhältnis zu dem früheren Empfänger, dem Indossanten, betreffen, falls sie nicht aus der Urkunde ersichtlich sind.

3. Kreditbrief und Scheck.

Unter Kreditbrief [2]) versteht man eine Anweisung, die den Empfänger ermächtigt, sich auf Rechnung des Anweisenden vom Angewiesenen eine bestimmte Summe leisten zu lassen. Er unterscheidet sich vom Kreditauftrag (§ 778 B. G. B.) dadurch, daß bei diesem dem Empfänger der Kredit nur empfohlen wird mit Bürgschaft des Empfehlenden, während im Kreditbrief der Aussteller den

---

[1]) Weinberg: Diss. 1905.

[2]) Thöl: Handelsr. § 318, Anm. 6.
Düringer-Hachenburg § 363, N. V, b.
Endemann a. a. O. S. 1125.
Mot. Bd. II, S. 557.

Kredit auf sich nimmt und den Empfänger zur Empfangnahme der gewährten Summe ermächtigt. Der Kreditbrief, sei es, daß er einen bestimmten Angewiesenen im Auge hat oder als Zirkularkreditbrief auf mehrere Angewiesene lautet, ist nur eine Art der Anweisung [1]). Eine eventuell erfolgte Annahme ist darum genau so zu behandeln wie das bürgerliche Anweisungsakzept; wenn er auf einen oder mehrere Kaufleute ausgestellt ist, finden die angegebenen Abweichungen Anwendung, die sich aus der Zulässigkeit des Indossaments ergeben.

Eine praktisch wohl am häufigsten vorkommende Form der Anweisung ist der Scheck [2]). Im Gegensatz zu Cannstein, der den Scheck als eine Unterart des Wechsels bezeichnet, ist heute allgemein anerkannt, daß der Scheck nur eine besondere Art der Anweisung ist [3]). Eine spezielle Regelung des Scheckwesens enthält weder das B. G. B. noch das H. G. B. Bis vor kurzem blieb nach Art. 17 E. G. H. G. B. die Landesgesetzliche Regelung in Kraft, so daß in Elsaß-Lothringen das französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 geltend war. Nach dem Gesetz vom 1. April 1908 ist der Scheck reichsrechtlich geregelt. Er ist hiernach ebenfalls eine abstrakte, in den gesetzlichen Formen ausgesprochene Anweisung an einen gesetzlich dazu fähigen Anweisungsempfänger.

Durch den Scheckvertrag verpflichtet sich die Bank, dem Aussteller Anweisungen einzulösen, die durch das Guthaben der Bank gedeckt werden können. Die Schecks werden auf den von der Bank ausgestellten Scheckblanketts ausgestellt; sie sind stets bei Sicht zahlbar, so daß eine Annahmeerklärung bei ihnen von jeher nicht üblich war. De lege ferenda war es sehr bestritten, ob ein Akzept mit dem Charakter des Schecks überhaupt vereinbar sei. Die Vertreter der einen Ansicht hielten die Annahme wie bei der

---

[1]) Vergl. auch R. G. 64, 109.

[2]) Funck: Ueber die rechtl. Natur des Schecks.
Goldschmidt: Rechtsverhältnis des Scheckinhabers u. Scheckbezogenen.
Fick: Die Frage der Scheckgesetzgebung.
Kuhlenbeck: Der Scheck 1890.
Cannstein: Scheck, Wechsel und deren Deckung.
„ In Kohlers Zeitschrift Bd. IV. S. 203.

[3]) Cosack: Handelsr. 1910 S. 20, 3 ff.
Jacobi: Wertpap. S. 295.
siehe auch bei Endemann: H. G. B. 1908, S, 790.

Anweisung begrifflich sehr wohl für möglich; der Scheckinhaber erhalte erst mit dem Akzept ein Klagerecht gegen den Bezogenen. Eine andere Richtung erachtete eine auf dem Scheck erfolgte Akzeptation für unwirksam, indem sie sagten, daß der Bezogene bei erfolgtem Akzept aus der Annahme und nicht auf Grund eines bei ihm vorhandenen Guthabens haften würde. Im Scheckgesetz hat die letztere Meinung, wenn vielleicht auch nur scheinbar, den Sieg davon getragen. § 10 bestimmt: „Der Scheck kann nicht angenommen werden; ein auf ihn gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben," so daß ein direktes Rechtsverhältnis zwischen dem Empfangsberechtigten und dem Bezogenen niemals entstehen kann. Es haften dem Inhaber des Schecks allgemein der Aussteller und die Indossanten. Die Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen haben, hier die Unzulässigkeit der Annahme zu statuieren, sind meines Erachtens mehr praktischer Natur. Man sah nämlich in dem akzeptierten Scheck eine bedenkliche Konkurrenz mit den Banknoten und eine Gefahr für die im Verkehr sehr beliebten Sichtwechsel. Die unakzeptierten Schecks sind ferner für den Bezogenen und den Aussteller viel bequemer als die angenommenen, weil sie den Beteiligten die doppelte Präsentation zur Annahme und zur Zahlung ersparen [1]), und darum sind sie gesetzgeberisch begünstigt worden.

4. Der Wechsel.

Ebenso wie der Scheck ist auch der Wechsel eine Art der Anweisung, die eine besondere gesetzliche Regelung erfahren hat [2]); denn in der W. O. kommt das bürgerliche Anweisungsrecht überall zur Geltung. Die Vorschriften der W. O. sind nur Spezialbestimmungen für eine Art von Anweisungen, die an eine strengere Form gebunden sind. Bei Vermeidung der Ungültigkeit muß der Wechsel bestimmten formalistischen Erfordernissen genügen (materielle Wechselstrenge); andererseits hat die Wechselstrenge ihre prozessuale Bedeutung, insofern als sich das Verfahren im Vergleich zum ordentlichen Prozesse durch Kürze der Fristen und Beschränkung der Beweismittel und Einreden auszeichnet.

---

[1]) Cosack: Handelsr. 1910, S. 295.
[2]) Wechselordnung vom 5. Juni 1869.

Was nun das Akzept anbelangt, so ist auch es an viel strengere Formvorschriften gebunden als die Annahme der Anweisung. Die Annahmeerklärung bei der Tratte muß stets schriftlich erteilt werden und zwar auf der Urkunde selbst (W. O. Art. 21). In dem mündlichen Versprechen, die Wechselsumme berichtigen zu wollen, liegt kein Akzept, höchstens eine zivilrechtliche Klage auf Abgabe desselben. Weiter ist über die Form allerdings keine nähere Bestimmung getroffen, die eigenhändige Unterschrift genügt. Das Akzept ist auch hier abstrakt und durch seine Erteilung wird wie bei der Anweisung der Widerruf ausgeschlossen. Die Haftung des Akzeptanten ist jedoch eine verschiedene.

Während nämlich der Akzeptierende aus der Annahme der Anweisung nur dem Empfänger gegenüber abstrakt verpflichtet wird, haftet bei der Tratte Art. 23 der Akzeptant aus dem Akzepte wechselmäßig zunächst dem Remittenden, dann aber auch dem Trassanten; beide können also gegen ihn die Wechselklage anstrengen, ohne daß der Trassant auf sein kausales Rechtsverhältnis zum Trassaten zurückzugreifen braucht. Zu erwähnen ist ferner noch der Ausschluß der Möglichkeit der beschränkten Annahme. In diesem Falle sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet gegen Aushändigung eines mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung des nicht angenommenen Betrages am Verfalltage erfolgen werde. Dasselbe gilt auch bei gänzlicher Verweigerung der Annahme. Wenn ein Wechsel nun ganz oder teilweise akzeptiert ist, so kann in betreff der akzeptierten Summe wegen Unsicherheit des Akzeptanten Sicherheit gefordert werden unter der Voraussetzung, daß der Akzeptant seine Zahlung eingestellt hat, in Konkurs gefallen ist oder eine Vollstreckung in sein Vermögen fruchtlos ausfiel. Zahlt der Akzeptant trotz Annahme nicht, so hat jeder Wechselinhaber gegen den Aussteller und die Indossanten Regreß, wenn er die Präsentation und die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig aufgenommenen Protest dargetan hat.

Dies möge genügen, um uns ein kleines Bild des Wechselakzepts zu geben.

5. Die Postanweisung.

Eine zur Vermittelung von Auszahlungen im Fernverkehr ge-

schaffene Einrichtung, an die der Laie oft zuerst denkt, wenn wir ihm von Anweisung sprechen, ist die sog. „Postanweisung“ [1]). Der Name könnte uns zu dem Glauben veranlassen, daß es sich hier um eine wirkliche Anweisung handelt. Es sind auch hier drei Personen beteiligt; für Rechnung des Absenders zahlt die Post eine bestimmte Geldsumme an den Adressaten. Die Postanweisung wird von dem Aussteller der Post übergeben und diese präsentiert diese Urkunde bei der Zahlung dem Empfänger.

Die rechtliche Natur muß, wie schon hieraus ersichtlich ist, eine ganz andere sein, wie bei der Anweisung. Die Postanweisung ist lediglich ein Vertrag zwischen Absender und Post, gerichtet auf Uebermittelung einer bestimmten Geldsumme an den Adressaten. Eine Annahme der Postanweisung im Sinne von Verpflichtungserklärung ist ausgeschlossen; es entsteht zwischen der Post und dem Adressaten keinerlei Rechtsverhältnis, welches als Zahlungsgrund angesehen werden könnte. Die Verpflichtung der Post zur Zahlung ergibt sich nur aus dem Auftrage des Absenders; die Post ist nur übermittelnde Person.

---

[1]) Wendt a. a. O. S. 11 f.
Seuff. A. Bd. 44, S. 419.
Schmidt: Die rechtliche Natur der Postanweisung.
Hellwig: Verträge S. 536 ff.
Dernburg a. a. O. II, S. 254 u. 491.
v. Mayr a. a. O. S. 263.
R. G. 60, 24.

Literaturverzeichnis.

Baehr: Zur Zessionslehre in Jherings Jahrbüchern der Dogmatik, Bd. I. Jena 1857.

Bayer: Die Wirkung der Annahme der Anweisung. Diss. Strassburg 1907.

Bolze: Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.

Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Erbländer der österreichischen Monarchie.

v. Cannstein: Scheck und Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890.

Cohn: „Die Kreditgeschäfte" in Endemanns Handbuch des Handels-, Wechsel- und Seerechts.

Corpus iuris civilis: Institutionen Paul Krueger, Digesta Th. Mommsen, Berlin 1899.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, Jena 1903 und 1910.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, Jena 1910.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts 1902.

Danz: „Forderungsüberweisung und Schuldüberweisung" im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 74.

Dernburg: Pandekten, Bd. 2, Berlin 1900.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Reichs und Preussens.

Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband, Stenglein, Staub 1901, 1903, 1907.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, Mannheim 1901.

Eccius: „Zur Frage der Abtretung künftiger Forderungen" in der Juristenzeitung 1904.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1903.

Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts 1908.

Engelmann: Das bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1909.

Enneccerus Lehmann: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Marburg 1901.

Enneccerus, Kipp und Wolff: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Marburg 1910.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 24, 40, 54, 60, 64.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs, Bd. I. VII, X, XIII, XX, XXII.

Entscheidungen des Königlichen Obertribunals, 17, 19, 63.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich: Erste Lesung 1888, Zweite Lesung 1895.

Fick: Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich 1897.

Fischer-Henle: Kommentar zum B. G. B., München 1906.

Funck: Ueber die rechtliche Natur des Schecks, Wien 1878.

Gerber: System des deutschen Privatrechts, Jena 1873.

Gai institutiones von Huschke, Leipzig 1886.

Gareis: Handelsgesetzbuch, Handausgabe 1900.

Gide: Etudes sur la novation (IV De la délégation, S. 277-483) Paris 1879.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Grünhut: „Das Wechselrecht" in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft, Leipzig 1897.

Haidlen: Das B. G. B. mit Materialien, 1897.

Harburger: Konkursordnung für das Deutsche Reich, München 1906.

Heise u. Cropp: Juristische Abhandlungen, Bd, 2.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.

Hellwig: „Rezension über Hupka" in Zeitschrift für den deutschen Zivilprozess, Bd. 29, S. 520 ff.

Jacubezky: Bemerkungen zum Entwurf eines B. G. B. für das Deutsche Reich, 1892.

Jaeger: Konkursordnung, Berlin 1902.

Jakobi: Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht, Jena 1901.

Jung: Die Bereicherungsansprüche, Leipzig 1907.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben von Kemperer.

Kahl: Die bürgerliche Anweisung, Diss., Erlangen 1899.

Karberg: Die Rechtslage des Akzeptanten einer gefälschten Anweisung, Sonderburg 1905.

Kipp-Windscheid: Lehrbuch des Pandekten, Frankfurt a. M. 1906.

Klingmüller: „Causa und Schuldversprechen" in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt Bd. 58.

Koch: „Der Kreditbrief" im Rechtslexikon Holzendorffs, Bd. 2, Leipzig 1881.

Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II, Berlin 1899.

Laband: Zum zweiten Buche des Entwurfs eines B. G. B. im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 74, 1889.

Ladenburg: „Die Anweisung" in Busch's Archiv für Theorie u. Praxis des allgemeinen Handelsrechts, Bd. 10.

von Lehndorff-Preyl: Enthält die Anweisung nach § 783 eine Vollmacht? Borna-Leipzig 1906.

Lenel: „Stellvertretung und Vollmacht" in Jherings Jahrbücher, Bd. 36, S. 113, Jena 1896.

Lent: Die Anweisung als Vollmacht, Berlin 1905.

Lippmann: Wirkungen der Anweisung nach gemeinem Recht und B. G. B. Diss., Berlin 1903.

v. List: Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1900.

Mang: Die Anweisung, Diss. Erlangen 1902.

Mathiass: Kommentar zum B. G. B. 1900.

v. Mayr: Die Bereicherungsansprüche des deutschen bürgerlichen Rechts, Leipzig 1903.

Motive zu den Entwürfen des B. G. B., Bd. 2, 1888.

Mugdan u. Falkmann: Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Bd. B. 8.

Neubecker: „Der abstrakte Vertrag" Archiv für bürgerl. Recht, Bd. XXII, S. 34.

Oertmann: Kommentar zum B. G. B., Recht der Schuldverhältnisse, Berlin.

Pernice: M. Ant. Labeo, Halle 1873.

Planck: Kommentar zum B. G. B., Berlin 1907.

Pludcinsky: „Zur Lehre der Assignation und Delegation im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 60, S. 289 Heidelberg 1877.

Pöhl: Darstellung des gemeinen deutschen und Hamburger Handelsrechts.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines B. G. B., Bd. II und IV, Berlin 1898, 1899.

Rappaport: Einrede aus fremden Rechtsverhältnissen. Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand von Soergel.

Rechnitz: Anweisung und Inhaberpapier, Diss., Leipzig 1906.

Regelsberger: Pandekten in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft, Abt. I, Beilage VII.

Riehl: Die Anweisung, Diss., München 1907.
v. Salpius: Novation und Delegation im römischen Recht, Berlin 1864.
Schlesinger: Zur Lehre von den Formalkontrakten.
Schlossmann: Zur Lehre von der Stellvertretung, Leipzig 1902.
Schmidbauer: Scheck und Anweisung, Diss., Erlangen 1905.
Schollmeyer: Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G. B.
Schulz: Wie ist nach B. G. B. eine mündliche Anweisung . . . . . zu behandeln, Berlin 1902.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Sohm: „Zum Blankoakzept" in Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 17, S. 71.
Staub: Kommentar zum H. G. B., Berlin 1908.
Staudinger: Kommentar zum B. G. B., München 1910.
Thöl: Das Handelsrecht, Bd. I, 1879.
Tränkner: Vorträge über einzelne Schuldverhältnisse im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, Bd. IX.
v. Tuhr: „Zur Lehre von der Anweisung" in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerl. Rechts, Bd. 48, Jena 1904.
v. Tuhr: „Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen" in Festschrift für Schultze, Strassburg.
v. Tuhr: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, Weimar 1907.
Weinberg: Inhaberpapier und Anweisung, Diss., Königsberg 1905.
Wendt: Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.
Wieland: Der Wechsel und seine zivilrechtliche Grundlage, Basel 1901.
Wieland: Ermächtigungen zum Leistungsempfang im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 95.
Windscheid: „Die indirekte Vermögensleistung" in der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Otto Müller, Leipzig 1892.
Witte: „Zur Lehre von der Stipulation, Novation und Delegation" in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Bd. 8.